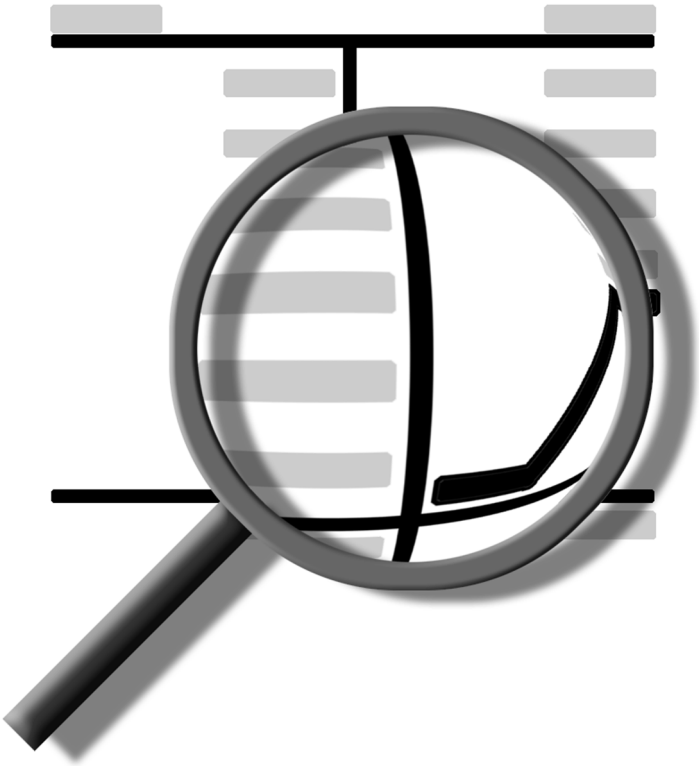

Jahresbericht 2024

der Revision des Kreises Borken

Herausgeber: Kreis Borken
Revision
Burloer Str. 93
46325 Borken

Kontakt: Doris Gausling
Zimmer: 2350 (Etage 3 B)
Telefon: 02861 / 681-2300
E-Mail: d.gausling@kreis-borken.de

Borken, Februar 2025

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4

1 Finanzprüfungen 5
1.1 Jahresabschlussprüfung 2023 5
1.2 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken 6
1.3 Schulgirokonten an Förderschulen und Berufskollegs 8
1.4 Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst 2023 9

2 Fach- und IT-Prüfungen 10
2.1 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – OPEN/PROSOZ und E-Akte 10
2.2 Betätigungsprüfung 13
2.3 LKW-Kartell 15
2.4 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2024 16

3 Prüfungen und Testate im Sozialbereich 19
3.1 SGB II - Bürgergeld 19
3.2 SGB II - Kosten der Unterkunft 21
3.3 SGB II und BKGG - Leistungen für Bildung und Teilhabe 22
3.4 SGB XII, 4. Kap. - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 23
3.5 SGB IX und XII - Abrechnung der Eingliederungshilfe mit dem LWL 25

4 Prüfung von Vergaben 26
4.1 Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2022 bis 2024 27
4.2 Vergabeprüfungen in 2024 30
4.3 Beratung und Unterstützung der Facheinheiten durch die Revision 34
4.4 Prüfung von Vergabebeschwerden 37

5 Begleitende Prüfungen 38
5.1 Hochwasserschutzwand Bocholt 38
5.2 Neubau eines Berufsschulgebäudes am Campus Ahaus 40
5.3 Sanierung Berufskolleg Bocholt West, Bauteile 3, 4 und 7 41

6 Prüfung von Verwendungsnachweisen 42
6.1 Förderung von Schulsozialarbeit 42
6.2 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Förderjahr 2022 43
6.3 Förderung 5G Telerettung 44
6.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) 45
6.5 NRW.BANK.Gute Schule 2020 46

7 Prüfungen für Dritte 47
7.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken 47
7.2 Jahresrechnungen von Vereinen und Stiftungen 48
7.3 Maßnahmen und Projekte Dritter 51

8 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern 52

Schlussbemerkung 52

Vorwort

Mit dem Jahresbericht 2024 informiert die Revision des Kreises Borken über die wesentlichen Prüfungen in 2024. Zudem gibt der Bericht Auskunft über die Umsetzung von Empfehlungen und Vereinbarungen, die im Rahmen der Fach- und Produktprüfungen in 2023 getroffen wurden.

Zum großen Teil sind die Prüfungstätigkeiten gesetzlich oder durch besondere Regelungen im Sozialbereich vorgegeben. Zudem hat der Kreistag der Revision mit der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken weitere Aufgaben übertragen. Bei allen Prüfungs- und Beratungstätigkeiten ist die Revision des Kreises bestrebt, die Verwaltung und ihre Führungskräfte wirksam zu unterstützen.

Die finanzwirtschaftlichen Themenstellungen nahmen in 2024 einen sehr großen Raum ein. Neben der Jahresabschlussprüfung für das Jahr 2023 und der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung wurden die Schulgirokonten an Förderschulen und Berufskollegs beleuchtet und die Betriebskostenabrechnung für den Rettungsdienst unter Nutzung der Möglichkeiten von Infoma newsystem weiterentwickelt.

Auch in 2024 prüfte die Revision vielfältige Vergabeverfahren und stand den Facheinheiten, insbesondere bei EU-weiten Ausschreibungen wie der Beschaffung von Fachsoftware für die Leitstelle und den Fachbereich Jugend und Familie beratend zur Seite. Die geforderten bzw. mit den Facheinheiten vereinbarten Verwendungsnachweisprüfungen für erhaltene Fördermittel und die Testatprüfungen im Sozialbereich nehmen jährlich erhebliche Kapazitäten in Anspruch. Hinzu kommen wechselnde risikoorientiert ausgewählte Prüfungen in den Facheinheiten. Als finanzintensivstes Produkt nahm die Revision die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit mit ihren Kernprozessen und dem eingesetzten Fachverfahren OPEN/PROSOZ besonders in den Blick. Zu den weiteren geprüften Aufgabenbereichen gehörten die erstmalige Durchführung einer Betätigungsprüfung, die abschließende Prüfung von Schadensersatzansprüchen aufgrund eines in 2016 aufgedeckten LKW-Kartells sowie Prüfungen für verschiedene Verbände, Vereine und Stiftungen, an denen der Kreis Borken beteiligt bzw. wegen der Aufgabenerfüllung interessiert ist. Zudem führte die Revision die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Landkreistages NRW durch.

Je frühzeitiger die Revision eingebunden ist, umso wirkungsvoller kann sie unterstützen. Bei frühzeitiger Einbindung in komplexe Bauvorhaben kann die Revision daran mitwirken, dass rechtliche, baufachliche und finanzielle Risiken unmittelbar aufgezeigt und verhindert bzw. minimiert werden. Die Revision hat sich auch in 2024 in die Planung des Neubaus am Campus Ahaus und die Erneuerung einer Hochwasserschutzwand in Bocholt eingebracht. Geplant ist, die komplexe Sanierung des Berufskollegs Bocholt West intensiver zu unterstützen. Die baubegleitenden Prüfungen sind allerdings abhängig von der Nachbesetzung der technischen Prüferstellen.

Die Kreisverwaltung Borken hat die digitale Verfügbarkeit von Akten weiter ausgebaut. So ist die E-Sozialakte nun auch im Bereich der Hilfen bei Pflegebedürftigkeit Alltag geworden. Entsprechend kann auch die Prüfung von Akten digital stattfinden.

Doris Gausling
Leiterin der Revision

1 Finanzprüfungen

1.1 Jahresabschlussprüfung 2023

Produkt 11.06.02 Controlling/Geschäftsbuchhaltung und Berichtswesen

Anlass der Prüfung	Prüfverpflichtung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW i.V.m. §§ 59 Abs. 3 und 102 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW
Ziel der Prüfung	Ein hinreichend sicheres Urteil darüber zu erlangen, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.
Gegenstand der Prüfung	Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 584.879.775,77 Euro und einem Jahresüberschuss von 7.914.514,57 Euro.
Rechtliche Grundlagen	Kreisordnung NRW (KrO NRW), Gemeindeordnung NRW (GO NRW) Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW Organisations- und Bilanzierungsrichtlinie der Kreisverwaltung Borken vom 24.08.2022, gültig ab dem 01.01.2022
Prüfzeitraum	Frühjahr 2024 begleitende Prüfung von Teilen der Anlagenbuchhaltung (Straßen und Radwege) sowie der Rückstellungen Mitte Juni bis Ende Juli 2024 Hauptprüfung
Prüfungs-ergebnisse	Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises Borken. Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Kreises Borken. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Kreises Borken sind zutreffend dargestellt. Die gesetzlichen Vorschriften, die sie ergänzenden Satzungen und die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. Die Revision erteilte dem Jahresabschluss 2023 des Kreises und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
Empfehlung und Beschlüsse	Auf Empfehlung der Revision des Kreises Borken schloss sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 23.09.2024 den von der Revision festgestellten Ergebnissen über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 an und gab zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung gegenüber dem Kreistag eine schriftliche Stellungnahme ab (Sitzungsvorlage Nr. 0217/2024/KREIS). Der Kreistag stellte den Jahresabschluss 2023 in seiner Sitzung am 10.10.2024 fest und erteilte dem Landrat Entlastung. Der Jahresüberschuss in Höhe von 7.914.514,57 Euro wurde gem. § 75 Abs. 3 S. 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zum 1.1.2024 zugeführt. Aus der Abrechnung der Jugendamtsumlage besteht gegenüber den 13 Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Verbindlichkeit in Höhe von 1.350.443,63 Euro, welche zum 01.01.2025 fällig ist (Sitzungsvorlage 0219/2024/KREIS).

1.2 Unvermutete Prüfung der Zahlungsabwicklung beim Kreis Borken

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 31 Abs. 5 KomHVO NRW i.V.m. Ziffer 5.4 der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO NRW und § 10 Nr. 3 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsabwicklung
Gegenstand der Prüfung	Kassenbestand bei der Kasse im Fachdienst Finanzen Aufsichtspflicht des Kreiskämmerers Liquiditätsplanung Berichtswesen für die Bereiche Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement
Rechtliche Grundlagen	KrO NRW, GO NRW, KomHVO NRW Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung nach § 32 KomHVO Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Prüfzeitraum	11.11.2024

Prüfungsergebnisse

Der Buchungsbestand vom 08.11.2024 laut vorläufigem Tagesabschluss, die noch nicht in Infoma newsystem gebuchten Geldeingänge sowie die Schwebeposten Bank konnten nachvollziehbar mit dem Kontostand des Bankkontos abgeglichen werden.

Die im Vorjahr technisch bedingt aufgetretene doppelte Verbuchung von Geldeingängen (doppelte Bankbelege) in Einzelfällen in Infoma seit Umstellung auf Infoma Modern Client konnte in 2024 abgestellt werden. Aus Vorsichtsgründen wird die Verbuchung der Geldeingänge (Bankbelege) in der Buchungssoftware Infoma nur noch durch eine Buchungsperson der Zahlungsabwicklung vorgenommen.

Geldeingangsanzeigen werden seit April 2022 den Facheinheiten im Rechnungsworkflow Infoma zugewiesen und sind von diesen weiter zu bearbeiten. Die Facheinheiten werden stärker in die Verantwortung genommen, die korrekte zeitnahe Verbuchung der nicht zuzuordnenden Zahlungseingänge vorzunehmen. Das eingeführte Verfahren im Umgang mit ungeklärten Geldeingängen hat sich nach Einschätzung der Kassenleiterin bewährt.

Die Summe der im Verwahrdebitor gebuchten offenen Posten betrug zum 07.10.2024 1.193 Tsd. Euro, wovon sich betragsmäßig 99,99 % auf das Jahr 2024 bezogen. Hinsichtlich der Anzahl der offenen Posten im Verwahrdebitor machten die Posten aus 2024 97 % der Fälle aus (Vorjahr: 89%). Die im Verwahrdebitor gebuchte Summe und die Anzahl der Fälle bezogen auf Sachverhalte der Vorjahre konnte in den letzten Jahren deutlich reduziert werden.

Der Kämmerer nimmt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht nach § 32 Abs. 4 KomHVO NRW i. V. m. der Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises Borken (Ziff. 5.3) eine Stichprobenprüfung von Auszahlungen vor.

Zur Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit führt der Fachdienst Finanzen ergänzend zur mittelfristigen Finanzplanung eine kontinuierliche Liquiditätsplanung durch. Sie bildet die Grundlage für die Entscheidung über den Zeitpunkt und den Zeitraum der Anlage von kurzfristig oder langfristig nicht benötigten Mitteln. Dabei spielt neben der Rendite die Sicherheit eine wesentliche Rolle.

Derzeit tätigt der Fachdienst Finanzen keine langfristigen Festgelder. Vor dem Hintergrund der umfangreichen Zahlungsverpflichtungen des Kreises in den nächsten Jahren ist dieses Vorgehen aus Sicht der Revision nachvollziehbar. Für Ende 2024 ist nach Auskunft der Fachdienstes Finanzen die Aufnahme von Krediten zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderlich. Die Verzinsung von Guthaben des Kreises bei der Sparkasse Westmünsterland liegt aktuell höher als bei vielen Termin-/Tagesgeldern. Seit 2016 hat der Fachdienst Finanzen für die Bereiche Kapitalanlagen und Zins- und Schuldenmanagement ein quartalsweises Berichtswesen eingerichtet. Diese Vorgehensweise entspricht den Regelungen der im September 2015 verabschiedeten Richtlinien des Kreises für Kapitalanlagen sowie Zins- und Schuldenmanagement. Die Quartalsberichte gehen in angemessenem Umfang auf die Entwicklungen der Giro- und Termingeldkonten und des kvw-Versorgungsfonds, die RWE-Aktien, die Liquiditätsplanung und die Entwicklung des Schuldenstandes ein.
Maßnahmen und Empfehlungen
Im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung sollten die Erläuterungen wesentlicher Positionen erweitert werden, insbesondere bezogen auf die Investitionsein- und auszahlungen. Die Maßnahme wurde im Entwurf des Kreishaushalts 2025 umgesetzt.

1.3 Schulgirokonten an Förderschulen und Berufskollegs

Produkte 05.03.02/03 Förderschulen und Berufskollegs des Kreises Borken

Anlass der Prüfung	Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 Auf Initiative des Fachbereichs Bildung, Schule, Kultur und Sport wurde die Bewirtschaftung der Schulgirokonten betrachtet.
Ziel der Prüfung	Ordnungsmäßigkeit der Bewirtschaftung der Schulgirokonten
Gegenstand der Prüfung	Schulgirokonten Verfahrensregelung für die Zahlstellen, Barkassen und Schulgirokonten des Kreises Borken Internes Kontrollsystem in den Schulen und der Kreisverwaltung Borken
Rechtliche Grundlagen	§ 95 SchulG NRW
Prüfzeitraum	Oktober/ November 2024
Prüfungs-ergebnisse	Zur Erleichterung der Mittelbewirtschaftung durch die Schulen können Schulträger Schulgirokonten einrichten. Diesen Konten können neben den eigenen Mitteln des Schulträgers auch Einnahmen und Ausgaben der Schulen (sog. fremde Mittel für Fortbildungen, Klassenfahrten u.a.) zugeführt werden. Von der Möglichkeit zur Einrichtung von Schulgirokonten hat der Kreis Borken Gebrauch gemacht. Bei sämtlichen Schulgirokonten entsprachen die Kontostände zum 30.09.2024 den Ausweisen in der Buchhaltung. Feststellungen gab es zu den in einer separaten Übersicht geführten Ausweisen bei den kreiseigenen und fremden Mitteln sowie der Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen. In der Vergangenheit wurden Sachverhalte durch die Schulen teils falsch zugeordnet. Zudem ist es in Einzelfällen vorgekommen, dass von den Schulen gemeldete Monatsbewegungen durch den Fachdienst Finanzen fehlerhaft übernommen wurden. Ausgehend von einer Plausibilitätsprüfung und ergänzenden Stichproben werden die Ausweise korrigiert. In Abstimmung mit dem Fachdienst Finanzen und der Revision wurde die Verfahrensregelung für die Schulgirokonten des Kreises Borken überarbeitet. Dabei wurden die Verantwortlichkeiten, die Buchungssystematik und die möglichen Buchungssachverhalte abschließend geregelt sowie die qualitätssichernden Maßnahmen durch die Schulen und die Verwaltung um eine Kontrolle zum Schuljahreswechsel ergänzt. Die neue Verfahrensregelung wurde zum 01.01.2025 eingeführt.

1.4 Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst 2023

Produkt 10.01.04 Kostenrechnende Einrichtung Rettungsdienst

Anlass der Prüfung	Bestandteil der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 Betriebsabrechnungsbogen der Krankenkassen
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob - der im Jahresabschluss 2023 des Kreises Borken ausgewiesene Sonderposten für den Gebührenausgleich für den Rettungsdienst korrekt ermittelt wurde und - in den Tabellen zur Entwicklung der Überdeckung und der Unterdeckung im Betriebsjahr 2023 die wertmäßig korrekten Stände ausgewiesen werden. Vereinfachung der künftigen Gebührenkalkulation und Betriebskostenabrechnung unter Nutzung der Möglichkeiten von Infoma und Berücksichtigung der Vorgaben durch die Krankenkassen
Gegenstand der Prüfung	Betriebskostenabrechnung Rettungsdienst 2023 Entwurf des Jahresabschlusses des Kreises Borken zum 31.12.2023
Rechtliche Grundlagen	§ 53 Abs. 1 und 3 KrO i.V.m. §§ 101 ff. GO NRW § 44 Abs. 6 KomHVO NRW § 6 KAG NRW
Prüfzeitraum	Juli bis Dezember 2024
Prüfungs-ergebnisse	Bei der Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2023 haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben. Die Anforderungen aus dem Betriebsabrechnungsbogen der Krankenkassen mit vielen Differenzierungen der Aufwands-positionen konnten bisher nicht vollständig umgesetzt werden. Eine Reduzierung der bisherigen sechs Gebührentarife auf drei Gebührentarife wäre aus Sicht der Revision sowohl abgaben- als auch haushaltsrechtlich vertretbar.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Die Betriebskostenabrechnung soll ab 2025 auf der Grundlage von Infoma und nicht mehr von Faktura, dem Fachverfahren für die Erfassung der Transporte, erfolgen. Dies ist möglich, nachdem für die Sollstellung der Gebühreneinnahmen in Infoma als Buchungsdatum das Transportdatum festgelegt wurde. Für die Ermittlung der Betriebskosten je Tarifstelle ist geplant, das Infoma-Modul der Kostenrechnung zu nutzen. Damit können die verschiedenen Kostenarten zu den einzelnen Tarifstellen je nach Verteilschlüssel zugeordnet werden. Zudem können die Daten für den Betriebsabrechnungsbogen der Krankenkassen einfach aus-gewertet werden. Aus Transparenzgründen bleibt es vorerst bei den sechs Tarifstellen für die Gebühreneinnahmen.

2 Fach- und IT-Prüfungen

Die Revision des Kreises Borken hat gem. § 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019 die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu prüfen. Ausgehend von dem risikoorientierten Prüfungsansatz und dem möglichen Nutzen für eine effektive und effiziente Aufgabenerfüllung hat die Revision im Rahmen ihrer Prüfungsplanung 2024 verschiedene Produkte ausgewählt, die Gegenstand von Verwaltungs- und technischen Prüfungen waren.

Die Prüfungen in den Facheinheiten sind von der Vorstellung der Prüfkonzeption bis zur Besprechung der Prüfungsergebnisse von einer hohen Transparenz geprägt. Im Abschlussgespräch treffen die Revision und die geprüfte Facheinheit Vereinbarungen über notwendige Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzung.

2.1 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit – OPEN/PROSOZ und E-Akte

Produkt 01.01.03 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit

Anlass der Prüfung	- Ergebnis der Risikobewertung der Revision (viele Fälle, hohes Finanzvolumen) - Einführung der E-Sozialakte
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob eine ordnungsgemäße Leistungsgewährung im ambulanten und stationären Bereich der Hilfe zur Pflege gewährleistet ist; die Prüfung umfasst, ob das Interne Kontrollsystem (IKS) angemessen und wirksam ist.
Gegenstand der Prüfung	Geschäftsprozess „Antragstellung/Falleingabe im Fachverfahren OPEN/PROSOZ bis zur Auszahlung (DTAUS) und Buchung im Finanzverfahren Infoma unter Einsatz der E-Sozialakte“ sowie Geschäftsprozess „Falleinstellung“ Schwerpunkte der Prüfung waren: - Zusammenwirken von OPEN/PROSOZ und d.3 - Rechnungslegungsbezogenes IKS/Berechtigungskonzept - Einhaltung der GoBD (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Datenzugriff) - Informationssicherheit/Datenschutz
Rechtliche Grundlagen	§ 104 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5 GO NRW i.V.m. § 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken § 59 Abs. 3 GO NRW analog, Prüfung des rechnungslegungs-bezogenen IKS
Prüfzeitraum	November 2024 – Januar 2025
Prüfungsergebnisse	
Die ordnungsgemäße Leistungsgewährung im Bereich Hilfe zur Pflege (Neuantrag) unter Einsatz des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ ist grundsätzlich gewährleistet. Das rechnungslegungsbezogene IKS ist grundsätzlich angemessen und wirksam. **I. Systemprüfung des Fachverfahrens OPEN/PROSOZ und des IKS des Geschäftsprozesses unter Einsatz der E-Sozialakte** **1. IKS Gesamtprozess und Berechtigungen in OPEN/PROSOZ und d.3** Die Fachabteilung Pflege im Fachbereich Soziales ist gut organisiert und unterzieht sich einem stetigen Optimierungsprozess. Die Möglichkeiten der Digitalisierung	

werden genutzt. So wurde in 2024 die E-Sozialakte im Bereich Hilfe zur Pflege erfolgreich umgesetzt. Aufgaben/Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten sind klar zugewiesen. Richtlinien, Leitfäden und Checklisten bestehen zu allen wichtigen Themen und werden regelmäßig aktualisiert.

Ein schriftliches Verwaltungs- und Kontrollsystem (VKS) liegt vor. Vorgesehen und gelebt sind prozessinterne und –externe Kontrollen im Rahmen der Bewilligung, Prüfung und Auszahlung von Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sowie der Falleinstellung.

Die Prüfung von Neufällen (100 %) wird außerhalb vom Fachverfahren OPEN/PROSOZ in d.3 dokumentiert und ist derzeit keine technisch zwingende Voraussetzung für eine Auszahlung. Mit der für das 1. Halbjahr 2025 geplanten Einführung des Stichprobenkontrollverfahrens (SPKV) wird für Neufälle ein echter Genehmigungsvorbehalt gewährleistet.

Prozessinterne und -externe Kontrollen finden derzeit im Vier-Augen-Prinzip in rund 3 bzw. 1 % der Fälle statt. Insbesondere für die Änderung der Bankverbindungen und Anlage weiterer Zahlungsempfänger ist aus Sicht der Revision ein vollständiges Vier-Augen-Prinzip notwendig.

Die Prüf- und Auszahlungsläufe erfolgen automatisiert über das Datenbank-Tool OPPA (OPEN/PROSOZ). Dabei gibt es verschiedene sinnvolle Kontrollen (z.B. bei Zahlungen an Verstorbene, Auszahlungen durch Beschäftigte ohne eigene Fallbearbeitung), welche jedoch nicht im VKS verschriftlicht sind. Nach dem Auszahlungslauf werden die Buchungsdaten in der hauseigenen Datenbank OPAL aufbereitet und summarisch in Infoma zum Soll gestellt.

Bei Falleinstellungen findet die Bearbeitung anhand einer Checkliste statt (Zahlungen einstellen, Endabrechnungen, Kostenersatz durch Erben usw.). Nach Einstellung der Zahlung und abschließender Bearbeitung des Falls ist dieser im Fachverfahren endgültig zu befristen und an die prüfberechtigte Person zur Endkontrolle weiterzuleiten. Im Einzelfall besteht das Risiko, dass die Endkontrolle nicht stattfindet bzw. nicht alle nachgehenden Tätigkeiten umgesetzt werden.

Die Abrechnungen mit den Pflegediensten finden auf Grundlage von Vergütungsvereinbarungen und Leistungskomplexen statt. Derzeit gibt es keine Kontrollen bezüglich der abgerechneten Einzelpreise. Auch im Heimpflegebereich liegen Vergütungsvereinbarungen bezüglich einzelner Leistungen vor. Für die Anlage und Pflege der Heimdaten in OPEN/PROSOZ findet derzeit kein 4-Augen-Prinzip statt.

Ein schriftliches Berechtigungskonzept für das Fachverfahren OPEN/PROSOZ und d.3 liegt vor. Rollen und Rechte werden in einem standardisierten Verfahren beantragt und ausreichend dokumentiert. Eingerichtete Rechte/Rollen sind angemessen und wirksam.

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstelle

Die Einnahmeverwaltung erfolgt außerhalb des Fachverfahrens komplett in der Finanzsoftware Infoma. Auszahlungen werden hauptsächlich im Fachverfahren, vereinzelt jedoch auch in Infoma direkt angestoßen, sodass weder im Fachverfahren noch in Infoma ein vollständiges Journal vorliegt, aus dem alle Auszahlungsbuchungen je Fall hervorgehen.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Über die Zentralkarteisuche in OPEN/PROSOZ können Mitarbeitende der Fachabteilung Pflege Basisdaten zu Einzelfällen aufrufen, welche Leistungen aus anderen Rechtsbereichen beziehen.

Das Konzept für die technische Löschung von Falldaten in OPEN/PROSOZ steht kurz vor der Fertigstellung. Der erste Löschlauf ist für 2025 vorgesehen. Für die

Erstellung des Löschkonzeptes der E-Sozialakte in d.3 ist der Fachdienst Organisation und IT zuständig.

II. Abgleich Fachverfahren OPEN/PROSOZ mit der Finanzsoftware Infoma

Anhand von drei Tagesläufen konnten die aus OPEN/PROSOZ veranlassten, in OPAL aggregierten und an die Finanzsoftware Infoma übertragenen Buchungen abgeglichen werden. Eine Differenz war durch eine enthaltene Gutschrift begründet.

Für ausgewählte Stichprobenfälle konnten die Auszahlungen aus OPEN/PROSOZ, bis zur summarischen Sollbuchung in Infoma nachvollzogen werden.

III. Analytische Prüfung

Die in den Controllingberichten des Fachbereiches Soziales bereitgestellten Daten für 2020 bis 2024 zur Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen für häusliche Pflege und Heimfälle im Kreis Borken waren plausibel.

Der starke Anstieg der Aufwendungen für Häusliche Pflege ab 2022 ist in den signifikant gestiegenen Kosten bei den Anbietern von Pflegeleistungen, Nachberechnungen für Vorjahre und gestiegener Fallzahlen begründet. Schwankungen der Fallzahlen und Aufwendungen im Heimpflegebereich ab 2022 sind unter der Berücksichtigung der Pflegereform sowie der Entwicklung der Heimentgelte u.a. aufgrund stark gestiegener Personalkosten nachvollziehbar.

Der Anstieg der Aufwendungen für Häusliche Pflege sowie Heimpflege für Personen über 65 Jahren (in Kostenträgerschaft des Kreises) belastet den Kreishaushalt.

Vereinbarungen und Empfehlungen

1. IKS Gesamtprozess und Berechtigungen

Notwendige Anpassungen in den Regelwerken (VKS, Datenschutz- und Berechtigungskonzept, Checklisten) wurden mit dem Fachbereich Soziales abgestimmt.

Mit Einführung des SPKV werden technische Freigabemöglichkeiten bei Anlage/Änderungen von Bankverbindungen und Neuanlage von Zahlungsempfängern eingerichtet.

Der Fachbereich Soziales prüft die Möglichkeit, durch den Einsatz des SPKV bei Falleinstellungen potentielle Lücken im Kontrollsystem (z.B. Nichtdurchführung der Endkontrolle) zu schließen.

Einzelpreise in den Rechnungen für häusliche Pflege sollten stichprobenweise geprüft werden. Das Vier-Augen-Prinzip sollte für die Eingabe von Heimdaten (vollständig) und Vergütungssätzen (stichprobenartig) umgesetzt werden.

2. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoBD) und Schnittstelle

Alle Auszahlungen für Hilfe zur Pflege sollten über das Fachverfahren angestoßen und vereinzelte Buchungen außerhalb des Fachverfahrens nacherfasst werden.

3. Datenschutz und Informationssicherheit

Die Revision empfiehlt, die Thematik der in der Zentralkarteisuche sichtbaren Daten mit dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

Der erste Löschlauf für OPEN/PROSOZ sollte in naher Zukunft nach der Fertigstellung des Löschkonzeptes durch den Fachbereich Soziales erfolgen.

Durch den Fachdienst Organisation und IT sollte ein Konzept zur technischen Löschung von E-Sozialakten in d.3 nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entwickelt werden.

2.2 Betätigungsprüfung

Produkte 11.06.02 Geschäftsbuchhaltung und Controlling

Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung die Aufgabe, die Betätigung des Kreises Borken als Gesellschafter oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW zu prüfen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob bei der (nicht-) wirtschaftlichen Betätigung des Kreises Borken als Gesellschafter oder Mitglied in Gesellschaften oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach § 114 a GO NRW die kommunal-, wirtschafts-, gesellschafts- und satzungsrechtlichen Vorgaben eingehalten, der eigene Einfluss gesichert und dieser auch hinreichend geltend gemacht wird.
Gegenstand der Prüfung	Beteiligungen des Kreises Borken als Bestandteil des kommunalen Vermögens und ihre Verwaltung durch den Kreis Borken als Gesellschafter oder Mitglied. <u>Die Prüfungsschwerpunkte bilden:</u> - Zulässigkeit der (nicht-) wirtschaftlichen Betätigung des Kreises Borken - Organisation und Tätigkeiten des Beteiligungsmanagements - Beteiligungscontrolling - Mandatsträgerbetreuung - Beteiligungsberichte - Geschäftsjahr 2023 der EGW GmbH, WFG GmbH und RVM GmbH Prüfberichte des jeweiligen Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2023 der EGW GmbH, WFG GmbH und RVM GmbH
Rechtliche Grundlagen	§§ 104 Abs. 2 Ziff. 3, 112 Abs.1 Ziff. 2 und 114 a GO NRW § 6 Ziff. 5 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken § 53 Abs. 1 KrO NRW §§ 53 und 54 HGrG
Prüfzeitraum	November 2024 – Februar 2025 (mit Unterbrechungen)

Zwischenbericht

Die Revision führt zum ersten Mal eine umfassende Betätigungsprüfung durch. Diese ist im November 2024 gestartet und wird sich voraussichtlich bis Februar 2025 erstrecken.

Hierbei werden nicht die einzelnen Beteiligungsgesellschaften, sondern der Kreis Borken als Gesellschafter geprüft. Ob der Kreis Borken die kommunalrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung seines Einflusses bei der Aufgabenausgliederung beachtet hat und inwieweit die Beteiligungen anschließend verwaltet und gesteuert werden, ist Gegenstand der Betätigungsprüfung. Darüber hinaus wird geprüft, ob die wirtschafts-, gesellschafts- und satzungsrechtlichen Vorgaben eingehalten, wurden.

Die Revision hat während der Prüfung einen Zugriff auf die Unterlagen zum Beteiligungsmanagement beim Fachdienst Finanzen im Dokumentenmanagement-system d.3 erhalten und die vorliegenden Dokumente (z. B. Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, Berichte der Abschlussprüfer, Gesellschaftsverträge,

Sitzungsunterlagen und Niederschriften über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates) gesichtet. Sie hat dadurch einen guten Einblick in die Tätigkeiten des Beteiligungsmanagements und die einzelnen Gesellschaften bekommen.

Die Betätigungsprüfung erfolgt unter Einsatz von Checklisten, die vom Institut der Rechnungsprüfer e.V., dem Berufsverband der Rechnungsprüfer, vor Jahren entwickelt und von der Revision aktualisiert sowie risikoorientiert auf die Bedürfnisse des Kreises Borken angepasst wurden.

Um einen ersten Überblick zu bekommen, wurden vom Fachdienst Finanzen Informationen grundlegender Art zum Beteiligungsmanagement des Kreises Borken eingeholt bzw. vervollständigt. Hierzu gehörten insbesondere die Organisation des Beteiligungsmanagements, die Aufgaben und Tätigkeiten der Beteiligungsverwaltung, die Beteiligungsberichte, die Gesellschaftsverträge und die Mandatsträgerbetreuung.

Für drei risikoorientiert ausgewählte Gesellschaften (EGW GmbH, WFG GmbH und RVM GmbH) wurden die o.g. Themenbereiche gesellschaftsspezifisch weiter vertieft und - soweit nach der Auswertung der Unterlagen durch die Revision erforderlich - offen gebliebene Fragen zu den Berichten der Abschlussprüfer, dem Geschäftsjahr 2023 und zum Beteiligungscontrolling an den Fachdienst Finanzen gegeben. Erste Antworten konnten bereits abgestimmt werden.

Der Fachdienst Finanzen wird die Antworten bis Ende Januar 2025 schriftlich ergänzen und zu dem gesamten Fragenkomplex Stellung zu nehmen.

Anschließend wird die Revision ihre Bewertung mit dem Fachdienst Finanzen abstimmen und gemeinsame Vereinbarungen treffen. Geplant ist, die Prüfung bis Februar 2025 abzuschließen.

2.3 LKW-Kartell

Produkt 12.01.06 Einkauf und Logistik

Anlass der Prüfung	Aufdeckung eines europaweiten Kartells für Lastkraftfahrzeuge durch die EU-Kommission in 2016 mit überhöhten Kaufpreisen
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob und inwieweit der Kreis Borken Schadensersatzansprüche geltend machen kann
Gegenstand der Prüfung	Schadensersatzansprüche des Kreises Borken für vier beschaffte LKWs in der Zeit von 2000 bis 2009 (IVECO und Daimler)
Rechtliche Grundlagen	§ 104 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Prüfzeitraum	2018 bis 2024
Prüfungsergebnisse	Der Kreis Borken hat in 2019 eine Rechtsanwaltskanzlei, welche für mehrere Gläubiger gleichzeitig kartellrechtliche Schadensersatzansprüche geltend macht, mit der Durchsetzung evtl. Schadensersatzansprüche für die beschafften vier LKWs beauftragt. Als Honorar wurde gem. den AGB eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Die Zusammenarbeit mit der Kanzlei erwies sich als äußerst schwierig. Auf Sachstandsanfragen wurde meist nicht geantwortet und die telefonische Erreichbarkeit ging gegen Null. Im Juni 2024 meldete sich die Kanzlei mit dem Angebot, die Abtretung rückabzuwickeln und die Forderung an eine Kapitalverwaltungsgesellschaft für 2 TEUR abzutreten. Daneben standen folgende Alternativen im Raum: - Rückabwicklung der 2019 erfolgten Forderungsabtretung und eigene Klage durch den Kreis Borken sowie - Aufforderung an die in 2019 beauftragte Kanzlei, den Vertrag mit dem Kreis Borken zu erfüllen. Neben einer juristischen Betrachtung dieser Alternativen ist relevant, in welcher Höhe ein Schadensersatz für die beschafften LKWs als realistisch eingeschätzt wird. Hierzu hat das LG Berlin erstmals mit Urteil vom 15.06.2023 eine Aussage getroffen. Im Ganzen sind die Richter mit ihrer Schätzung bei 5 % gelandet. Hiervon ausgehend würde für die vom Kreis Borken beschafften LKWs die Schadenshöhe bei insgesamt rd. 12 TEUR liegen. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Unsicherheiten, welche die Fachabteilung Kommunalaufsicht und Recht aufgezeigt hat, und der anfallenden Kosten für ein voraussichtlich mehrere Jahre dauerndes Gerichtsverfahren hat sich der Kreisbetrieb dafür ausgesprochen, den Forderungsverkauf in Höhe von 2 TEUR an die Kapitalverwaltungsgesellschaft anzunehmen. Die Revision war in dem Entscheidungsprozess eingebunden und trägt das Vorgehen mit.

2.4 Umsetzung der Empfehlungen und Vereinbarungen aus 2024

Die Revision führte in 2024 verschiedene Fach- und Produktprüfungen durch. In der Regel verständigten sich die zuständige Facheinheit und die Revision auf verschiedene Veränderungen. Soweit die vereinbarten Maßnahmen nicht bereits im Zuge der Prüfung umgesetzt wurden, wird nachfolgend über den Umsetzungsstand berichtet.

Produkt 02.02.01 Kindertagespflege und Elternbeiträge

IKS-Berechtigungen beide Aufgabebereiche betreffend

Der Fachbereich Jugend und Familie informierte mit E-Mail vom 16.01.2025, dass sich die Einführung des neuen Fachverfahrens SoPart für die beiden Aufgabenbereiche verzögert. Zurzeit können noch nicht alle gewünschten Funktionen aus dem bisherigen Fachverfahren OK.JUG vergleichbar abgebildet werden. Die betreffenden SoPart-Module werden in diesem Kalenderjahr grundlegend überarbeitet.

IKS und Berechtigungen im Modul TAB für Elternbeitragserhebung

Die Empfehlung, eine einfachere Lösung zur Online-Übermittlung der Einkommensunterlagen für die Kindeseltern zu schaffen, ist mit je einer Formularserverlösung für die verbindliche Einkommenserklärung und für die Übermittlung von Einkommensunterlagen für die nachträgliche Überprüfung umgesetzt worden.

Der implementierte Prozess für die verbindliche Einkommenserklärung hat sich bereits in der Praxis sehr gut bewährt und wird insbesondere im Hinblick auf die neuen Einkommensstufen der Elternbeitragstabelle zum 01.08.2025 mit einer notwendigen Neueinstufung fast aller Beitragsgemeinschaften eine deutliche Erleichterung darstellen.

Für den Prozess der Übermittlung von Einkommensunterlagen für die nachträgliche Überprüfung zeigt sich in der Anwendungspraxis bei den Eltern und der strukturierten Übertragung der erfassten Belege in die digitale Akte des Dokumentenmanagement-systems eine höhere Komplexität. Ziel ist, dass der Prozess einerseits für die Eltern einfach und transparent mit einem Feedback abgebildet wird und andererseits die Bildqualität und die strukturierte Übermittlung in die digitale Akte soweit gesteuert wird, dass auch der anschließende Sachbearbeitungsprozess gut unterstützt wird. Zusammen mit dem Fachdienst Organisation und IT und dem Anbieter der Formularserver-Software werden hierfür kurzfristig kleinere Verbesserungen umgesetzt und mittelfristig grundlegende Verbesserungen erarbeitet.

Ergänzend zur regelmäßigen systematischen Plausibilitätsprüfung der ermittelten Elternbeiträge (z.B. Abgleich des Zeitraums der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes mit dem Zeitraum der Elternbeiträge) wurde eine prozessexterne Kontrolle der Einkommensermittlung mittels einer monatlichen Zufallsstichprobe eingeführt. Beim Umfang der Stichprobe orientierte sich der Fachbereich Jugend und Familie an dem fachbereichsinternen Standard von 1% der Fälle für Auszahlungen, mindestens aber zwei Fälle pro Sachbearbeiter. Die Kontrolle wird für sinnvoll erachtet, allerdings bindet sie aufgrund des Aktenumfangs deutliche Zeitressourcen und musste bei langfristigen Personalausfällen teilweise aufgeschoben werden. Seitens der Revision bestehen keine Bedenken, die Mindestzahl an geprüften Fällen auf einen Fall pro Sachbearbeiter zu reduzieren. Bisher hat es keine nennenswerten Auffälligkeiten gegeben.

IKS und Berechtigungen im Modul TAB für Kindertagespflege

Den Fachberaterinnen sind Tablets zur Verfügung gestellt worden. Die Einführung ist mit Schulungen begleitet worden. Die hybride Aktenführung wird beendet, sobald sich die digitale Arbeit auch in den Beratungssituationen im Außendienst bewährt hat.

Produkt 02.03.02 Ambulante Erziehungshilfen

Der Fachbereich Jugend und Familie übersandte mit E-Mail vom 21.01.2025 das aktualisierte Sicherheits- und Rechtekonzept für Zahlungsvorgänge aus dem Fachverfahren vom 13.09.2024.

Produkt 07.07.02 Ersterteilung von Fahrerlaubnissen - Verwaltungsgebühren

Der Fachbereich Verkehr informierte mit E-Mail vom 16.01.2025, dass die vorhandenen qualitätssichernden Maßnahmen in einem schriftlichen Verwaltungs- und Kontrollsystem festgehalten und aktualisiert wurden. Zudem wurde für das Fachverfahren ein schriftliches Berechtigungskonzept aufgestellt, in dem hinterlegt ist, wer Inhaber welcher Rolle ist und welche Rechte damit verbunden sind. Beide Regelwerke liegen der Revision vor.

Vorbereitend für das neue Fachverfahren, welches im Sommer 2025 starten soll, sind zu allen Geschäftsvorfällen die Gebührentatbestände überarbeitet und die aktuellen Gebührenänderungen eingearbeitet worden, so dass im neuen Fachverfahren zu sämtlichen Geschäftsvorfällen die Gebührenauswahl über das Baukastenprinzip erfolgen kann. Auch die Gebührenhöhe bei Gebührentatbeständen mit Ermessensspielraum wurde zwischenzeitlich aktualisiert.

Der Go-Live-Termin für das neue Fachverfahren ist für Mitte 2025 geplant. Hierbei wird die automatische Löschung von Daten bei Ablauf der Aufbewahrungsfristen berücksichtigt.

Laut Auskunft des KRZN wird den umstellenden Fahrerlaubnisbehörden vom KRZN eine Datenschutzfolgeabschätzung zur Verfügung gestellt.

Produkt 11.04.01 Reisekostenabrechnung

Mit E-Mail vom 17.01.2025 erhielt die Revision die Rückmeldungen der Fachdienste Organisation und IT (FD 10) sowie des Fachdienstes Personal (FD 11). Der FD 10 teilte mit, dass der Umfang der Verantwortlichkeit i.R.d. Wartung des Moduls d.gov|Dienstreise klar geregelt ist. Änderungen im Reisekostenrecht mit Auswirkungen auf das Dienstreisemodul werden von d.velop übernommen. Da eine Kreis Borken-spezifische Lösung installiert wurde und das Reisekostenmodul auch in anderen Bundesländern sowie bei anderen Kunden zum Einsatz kommt, erfolgt seitens d.velop keine aktive Überwachung der eingesetzten Lösung. Hinweise bei gesetzlichen Änderungen gibt der Kreis Borken an d.velop mit der Bitte um Umsetzung weiter.

Der FD 11 verwies darauf, dass die Stelle Reisekosten durch einen Stellenwechsel zwei Monate nicht vollständig besetzt war. Nach einer umfassenden Einarbeitungsphase werden die Arbeitsprozesse schrittweise optimiert und weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wird ab dem Jahr 2025 ein strukturierter Prüfprozess für die Reisekostenabrechnung etabliert. Neben den bereits durchgeführten monatlichen Stichprobenprüfungen wird quartalsweise eine umfassende Analyse der Dienst- und Fortbildungsreisen, der Wegstreckenabrechnungen für Vielfahrer sowie der Azubi-Dienstreisen durchgeführt. Der Fokus dieser Auswertungen liegt dabei insbesondere auf der Entwicklung der Reisekosten über die vergangenen Quartale hinweg, um mögliche Auffälligkeiten wie überdurchschnittliche Kostensteigerungen oder außergewöhnlich hohe Abrechnungen einzelner Mitarbeitender bzw. Fachbereiche frühzeitig zu identifizieren.

Die Verschriftlichung des internen Kontrollsystems ist aufgrund des personellen Übergangs derzeit noch in Bearbeitung. Sie wird im Zuge der Weiterentwicklung der Aufgaben im Bereich der Reisekostenabrechnung aufgestellt.

Produkt 11.06.03 Kassenwesen

Mit E-Mail vom 14.01.2025 gab der Fachdienst Finanzen eine Rückmeldung zu den Maßnahmen, die im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung im November 2024 vereinbart waren. Die technisch bedingt aufgetretene doppelte Verbuchung von einzelnen Geldeingängen (doppelte Bankbelege) bei der Kasse konnte - wie im Prüfungsbericht zur unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung am 11.11.2024 unter Punkt 6 bereits von der Revision festgehalten - in 2024 abgestellt werden. Präventiv wurde das Buchungsverfahren umgestellt. Morgens wird der automatische Zahllauf zunächst nur von einer Buchungsperson der Zahlungsabwicklung auf ihrem Rechner über sämtliche Belege angestoßen. Hierdurch wird verhindert, dass sich Buchungsprozesse, die parallel (gleichzeitig) an unterschiedlichen Rechnern angestoßen werden, gegenseitig behindern.

Die Entwicklung der Gebühren für Kontoführung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Onlinebezahlverfahren und Kartenterminals ist seit geraumer Zeit Bestandteil der Quartalsberichte über liquide Mittel und Kapitalanlagen des Kreises Borken.

Die Empfehlung, im Rahmen der jährlichen Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung die Erläuterungen wesentlicher Positionen zu erweitern, hat der Fachdienst Finanzen dahingehend umgesetzt, dass im Entwurf des Kreishaushalts 2025 im Vorbericht unter Kap. 12 „Wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen“ nunmehr wesentliche Investitionen über 500 T-Euro budgetweise über den gesamten mittelfristigen Planungszeitraum 2025 bis 2028 dargestellt werden. Erläuterungen dazu finden sich in den einzelnen Teilfinanzplänen. In Kapitel 16.4 „Absehbare mittelfristige finanzielle Entwicklungen im Kreishaushalt“ sind die vier Kostentreiber des Kreishaushaltentwurfs 2025 in ihrer mittelfristigen Entwicklung dargestellt und beschrieben. Schließlich sind in den Teilfinanzplänen die Ausführungen zu den finanziellen Durchführungen (insb. Ermächtigungsübertragungen, Neuveranschlagungen und Verpflichtungsermächtigungen) in Teilen erweitert worden.

3 Prüfungen und Testate im Sozialbereich

3.1 SGB II - Bürgergeld

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (kommunalfinanziert)

Produkt 01.04.02 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (bundesfinanziert)

Anlass der Prüfung	Das Jobcenter im Kreis Borken nimmt gem. § 6b Sozialgesetzbuch II (SGB II) als zugelassener kommunaler Träger die Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahr. Der Kreis Borken ist verpflichtet, dem Bund jährlich ein Testat zu übermitteln, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Schlussrechnung und der Kostentragung des Bundes sowie das Vorhandensein eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems bestätigt werden (Testat zur Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund). Zudem muss die Ordnungsmäßigkeit der automatisierten Verfahren bestätigt werden, die für die Berechnung und Zahlbarmachung der durch den Bund zu tragenden Aufwendungen verwendet werden (Testat über die Kassensicherheit).
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob das Jobcenter im Kreis Borken die Aufgaben des SGB II unter Einsatz eines funktionierenden Verwaltungs- und Kontrollsystems ordnungsgemäß umgesetzt und abgerechnet hat.
Gegenstand der Prüfung	Jahresschlussrechnung 2023 mit dem Bund Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Verwaltungs- und Kontrollsystem und Kassensicherheit
Rechtliche Grundlagen	SGB II Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Borken vom 08.12.2011 Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken, Fassung 5.0, Stand 2023
Prüfzeitraum	März/April 2024
Prüfungsergebnisse	

1. Jahresschlussrechnung 2023 mit dem Bund

Die Abrechnung der Ausgaben für Arbeitslosengeld II (72.615.565,33 Euro), Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (7.538.752,06 Euro) und Verwaltungskosten (16.253.389,08 Euro) erfolgte ordnungsgemäß.

2. Testate für 2023

Die Revision stellte die Testate für 2023 zur Verwaltungsvereinbarung und zur Kassensicherheit aus. Eingeflossen sind die Ergebnisse aus den in 2023 durchgeführten örtlichen Prüfungen des Kreises Borken (Teamprüfung von Jobcenter und Revision) in den Jobcentern in Ahaus, Borken, Gronau, Reken, Stadtlohn und Velen sowie der Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bocholt im dortigen Jobcenter.

3. Prüfungen in den örtlichen Jobcentern in 2024 – Bocholt, Isselburg, Legden, Schöppingen, Südlohn und Vreden

Aufgrund der Einführung der E-Sozialakte wurden die Prüfungen der örtlichen Jobcenter überwiegend zentral im Kreishaus durchgeführt.

Die Gewährung von passiven Leistungen des Bundes (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Beiträge zur Sozialversicherung und Mehrbedarfe) erfolgte größtenteils sicher. In einigen Jobcentern gab es Beanstandungen zur vorläufigen und abschließenden Leistungsbewilligung sowie zur Individualisierung der Leistungsbescheide.

Im Bereich der aktiven Leistungen/Eingliederung des Bundes gab es einige Feststellungen zu den Eingliederungsvereinbarungen bzw. Kooperationsplänen sowie der Prüfung bzw. Dokumentation der Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungsleistungen.

Die Kosten der Unterkunft als Hauptanteil der kommunalen Leistungen haben die örtlichen Jobcenter grundsätzlich rechtmäßig gewährt.

Die Standards aus dem verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken werden in den Jobcentern größtenteils umgesetzt.

Die Bearbeitung von Mitteilungen aus dem Datenabgleichverfahren, ein wichtiges Instrument zur Feststellung von Leistungsmissbrauch, wurde aufgrund der hohen Arbeitsbelastung in 2024 teilweise zurückgestellt.

Im Hinblick auf die Kassensicherheit kann festgehalten werden, dass mit den verbindlich geltenden Verwaltungs- und Kontrollsystem des Jobcenters im Kreis Borken und den weiteren internen Anweisungen (insb. Dienstanweisung IT und Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung gem. § 32 KomHVO NRW) die Voraussetzungen für eine größtmögliche Sicherheit zur Zahlbarmachung von Grundsicherungsleistungen geschaffen sind.

Hinsichtlich der Abrechnungen der geprüften Jobcenter zu den Einnahmen und Ausgaben außerhalb des Fachverfahrens gab es Anmerkungen zur korrekten Verteilung von Teilzahlungen auf die Kostenträger (§ 43 a SGB II).

Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig wurden mit den örtlichen Jobcentern Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen. Mit einem Jobcenter wurde eine Nachschau in 2024 vereinbart.
Ausblick	Die Testate für 2024 werden nach Feststellung, dass die Schlussrechnung 2024 frei von wesentlichen Fehlern ist, im Frühjahr 2025 ausgestellt.

3.2 SGB II - Kosten der Unterkunft

Produkt 01.04.01 Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (kommunalfinanziert)

Anlass der Prüfung	Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 12.11.2020 i.V.m. § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die Gesamtausgaben nach § 22 Absatz 1 SGB II des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung. Die Pflicht zur Testatausstellung besteht seit dem Jahr 2020 mit Aufstockung der Übernahme von KdU-Leistungen durch den Bund.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2023 für Kosten der Unterkunft gem. § 22 Abs. 1 SGB II begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	Jahresabschlussrechnung 2023 mit dem MAGS Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Ahaus, Borken, Gronau, Reken, Stadtlohn und Velen.
Rechtliche Grundlagen	§ 22 SGB II § 6 Abs. 4 AG-SGB II NRW § 46 SGB II Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.2020
Prüfzeitraum	Februar 2024
Prüfungsergebnisse	
Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2023 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Kosten der Unterkunft in Höhe von 39.682.562,91 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Im Rahmen der örtlichen Prüfung von Einzelfällen gab es einige Empfehlungen zur künftigen Beachtung.

3.3 SGB II und BKGG - Leistungen für Bildung und Teilhabe

Produkt 01.05.01 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Anlass der Prüfung	Gem. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) vom 26.01.2018 i.V.m. § 6a Abs. 3 AG-SGB II NRW bestätigen die Kreise und kreisfreien Städte zum 15. März eines jeden Jahres, dass die gemeldeten Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen (Testat). Auf Wunsch des Fachbereichs Soziales übernimmt die Revision die Prüfung und Testatausstellung seit dem Jahr 2018.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben im Jahr 2023 für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 SGB II und § 6 b des BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	Jahresabschlussrechnung 2023 mit dem MAGS NRW Die Prüfung von Einzelfällen erfolgte im Rahmen der örtlichen Prüfungen stichprobenartig in Ahaus, Borken, Gronau, Reken, Stadtlohn und Velen.
Rechtliche Grundlagen	§ 28 SGB II § 6 b BKGG § 6 a AG-SGB II NRW § 46 SGB II Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2018
Prüfzeitraum	Februar 2024
Prüfungsergebnisse	
Die Abrechnung umfasst die Leistungskomponenten Schulausflüge/-klassenfahrten, Schulbedarfspakete, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung sowie soziale und kulturelle Teilhabe. Teilweise werden die Leistungen über eine online-basierte Lösung (Münsterlandkarte) abgewickelt. Aus der vorliegenden Abrechnung für das Jahr 2023 ergibt sich ein insgesamt abzurechnender Nettogesamtbetrag für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und BKGG in Höhe 5.224.598,08 Euro. Dieser Betrag war nachvollziehbar und wurde durch die vorgelegten Unterlagen belegt.	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Von Leistungsanbietern über die Münsterlandkarte zu viel abgerufene Beträge sind ausschließlich über die eingerichteten Ertragsbuchungsstellen rückabzuwickeln.

3.4 SGB XII, 4. Kap. - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Produkt 01.01.02 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Anlass der Prüfung	Der Kreis Borken ist gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 97 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) zuständig für die Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Gem. § 7 Abs. 2 S. 3 des Ausführungsgesetzes zum SGB XII hat die Revision des Kreises Borken als örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2023 ein Testat auszustellen (Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen – MAGS NRW). Als Delegationsnehmer ist der Kreis Borken vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) aufgefordert worden, für die delegierten Aufgaben (Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen) ein Untertestat auszustellen (Untertestat gegenüber dem LWL).
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die Nettoausgaben in 2023 für Geldleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
Gegenstand der Prüfung	Testat MAGS - Jahresschlussrechnung 2023 mit dem MAGS - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen außerhalb von Einrichtungen sowie Personen über 65 Jahre in Einrichtungen Untertestat LWL - Jahresschlussrechnung 2023 mit dem LWL - Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen
Rechtliche Grundlagen	Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) – insbesondere 4. und 12. Kapitel Ausführungsgesetz zum SGB XII Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Borken vom 10.10.2019 Satzung des LWL zur Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019 Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) vom 15.02.2024
Prüfzeitraum	Februar bis April 2024 (mit Unterbrechungen)
Prüfungsergebnisse	
1. Testat gegenüber dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW Die in 2023 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen und Personen über 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2023 wurden Nettoausgaben von insgesamt 36.176.602,26 Euro abgerechnet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt.	

Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen über 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine wesentlichen Fehler festgestellt. Die Gewährung von Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen wurde in 2023 im Rahmen von örtlichen Prüfungen bei den Sozialämtern in Ahaus, Borken, Gronau, Reken, Stadtlohn und Velen geprüft. Die Leistungsgewährung erfolgt über das Fachverfahren OPEN/PROSOZ grundsätzlich sicher. Die Ergebnisse der örtlichen Prüfungen sind ebenso wie das Untertestat des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bocholt in das Testat der Revision für 2023 eingeflossen. 2. Untertestat gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Die in 2023 geleisteten Ausgaben für Geldleistungen an Personen unter 65 Jahren in Einrichtungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII sind begründet und belegt und entsprechen den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Entsprechend erteilte die Revision das Untertestat gegenüber dem LWL. Im Rahmen der Jahresschlussrechnung 2023 wurden dem LWL Nettoausgaben in Höhe von 534.591,60 Euro gemeldet. Die Ermittlung des Betrages war rechnerisch nachvollziehbar und belegt. Das Prinzip der Kassenwirksamkeit wurde beachtet. Neben der Abrechnung wurden im Fachbereich Soziales ergänzend die Leistungen an Personen unter 65 Jahre in Einrichtungen stichprobenartig geprüft. Es wurden keine wesentlichen Fehler festgestellt.	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Soweit notwendig wurden mit den Sozialämtern in den geprüften Kommunen sowie dem Fachbereich Soziales Vereinbarungen zur Nachbesserung bzw. künftigen Beachtung getroffen.
Ausblick	Das Testat gegenüber dem MAGS sowie das Untertestat gegenüber dem LWL für das Jahr 2024 werden nach Feststellung, dass die Jahresschlussrechnungen 2024 und die Leistungsgewährung für den Personenkreis innerhalb von Einrichtungen frei von wesentlichen Fehlern sind, im März 2025 abgegeben.

3.5 SGB IX und XII - Abrechnung der Eingliederungshilfe mit dem LWL

Produkt 01.09.01 Eingliederungshilfe

Anlass der Prüfung	Die Revision ist als örtliche Rechnungsprüfung gem. Ziffer 12.3 der geltenden Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe verpflichtet, für die delegierten Aufgaben gegenüber dem LWL ein Testat auszustellen.
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die dem LWL vorgelegten Abrechnungen richtig sind und die bewilligten Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Abrechnungen des Kreises Borken mit dem LWL 2023
Rechtliche Grundlagen	SGB IX, SGB XII sowie Landesausführungsgesetz zum SGB XII Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe über die Heranziehung der Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 10.10.2019 Verwaltungsrichtlinien des LWL zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe vom 28.11.2019
Prüfzeitraum	Februar und März 2024
Prüfungsergebnisse	
Die Abrechnungen mit dem LWL für das Jahr 2023 umfassten folgende Hilfen für Menschen mit Behinderung unter 65 Jahre (in Ausnahmefällen auch über 65 Jahre): - Hilfe zur Pflege in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie stationärer Form - Grundsicherung bei Erwerbsminderung in Einrichtungen - Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen - Leistungen der Frühförderung nach dem SGB IX - Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für Menschen mit Behinderung Der Kreis Borken hatte für das Jahr 2023 Auszahlungen in Höhe von 3.383.350,25 Euro und Einzahlungen von 107.192,85 Euro. Unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen des LWL machte der Fachbereich Soziales mit der Jahresschlussrechnung einen Erstattungsanspruch von 636.157,40 Euro geltend. Die Revision kam zu dem Ergebnis, dass die Abrechnung mit dem LWL für das Jahr 2023 grundsätzlich richtig ist und die Leistungen im Abrechnungsvordruck korrekt zugeordnet sind. Es wurden ausschließlich Beträge mit dem LWL abgerechnet, die auch kassenwirksam waren. Es ergaben sich in einigen wenigen Fällen Anmerkungen.	
Vereinbarungen und Empfehlungen	Notwendige Korrekturen werden bei der Nachmeldung im Rahmen des Quartalsabrufs sowie in der Abrechnung gegenüber dem LWL in 2024 berücksichtigt.

4 Prüfung von Vergaben

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der örtlichen Rechnungsprüfung gem. 104 Abs. 1 Ziff. 5 GO NRW i.V.m. § 5 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellung, ob die vergaberechtlichen Vorschriften beachtet wurden.
Gegenstand der Prüfung	Alle Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 EUR netto Verfahren oberhalb der Schwellenwerte[1] ab Beginn des Vergabeverfahrens nach Auswahl durch die Revision Stichproben von Vergaben mit einem Auftragswert unter 30.000 €
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B), Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO) Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 28.08.2018 (Kommunale Vergabegrundsätze), zuletzt geändert durch Runderlass vom 26.11.2024 Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken vom 26.06.2023, gültig ab 01.07.2023 [2]
Prüfzeitraum	2024
Prüfungsergebnisse	

[1] Für die Jahre 2022 und 2023 gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ein Schwellenwert von 215 T-Euro und für Bauaufträge von 5.382 T-Euro. Für 2024 und 2025 gelten als Schwellenwerte 221 T-Euro und 5.538 T-EURO. Bei Erreichen oder Überschreiten gilt Teil 4 des GWB (siehe § 106 GWB) und es ist regelmäßig EU-weit auszuschreiben.

[2] siehe Beschluss des Kreistags vom 06.06./20.06.2023, SV 0163/2023/KREIS

4.1 Entwicklung der Vergabeprüfungen in den Jahren 2022 bis 2024

Nachfolgend werden die Anzahl der geprüften Vergaben und deren finanzielles Gesamtvolumen in den Jahren 2022 bis 2024 dargestellt.

4.1.1 Entwicklung der Anzahl der geprüften Vergaben

Die Wertgrenze, ab der die Vergaben vor Auftragserteilung der Revision vorzulegen sind, liegt seit 01.07.2023 bei 30 T-EUR (vorher 15 T-EUR). Durch die Anhebung der Prüfgrenze fallen 2024 somit 57 Vergaben in die Stichprobenprüfung (sh. Ziff. 3.2.4).

Die Anzahl der Vergaben liegt bei Annahme der zuvor geltenden Prüfgrenze von 15 T-EUR mit 199 auf dem Niveau der Vorjahre.

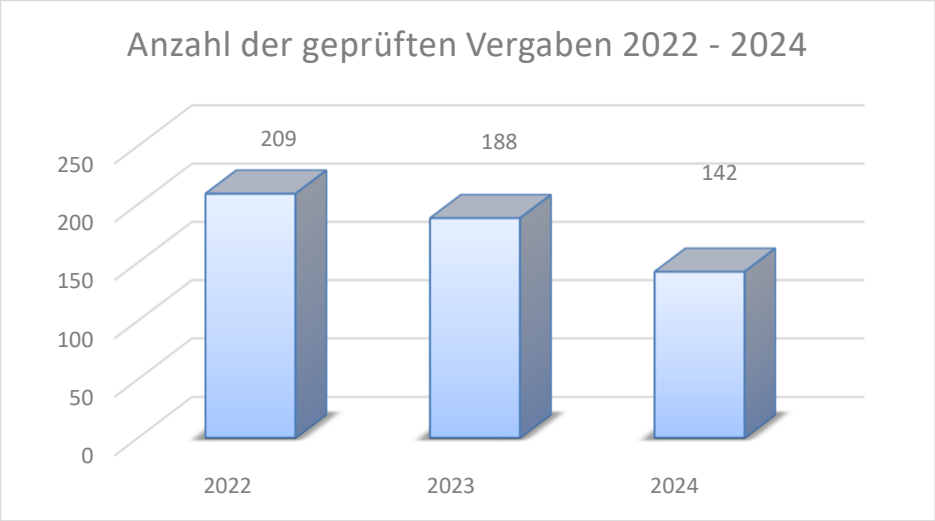

Von den geprüften Vergaben entfallen auf die einzelnen Budgets:

	Jahr		
Budget	2022	2023	2024
01 – Soziales	21	6	20
02 – Jugend	0	0	1
03 – Tiere und Lebensmittel	0	0	1
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	57	21	17
06 – Natur und Umwelt	11	8	15
07 – Verkehr	15	13	9
09 – Geoinformation u. Liegenschaftskataster	1	5	3
10 – Sicherheit und Ordnung	19	16	15
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	22	23	6
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	63	96	55
Gesamt	**209**	**188**	**142**

4.1.2 Entwicklung des geprüften Gesamtauftragsvolumens

Das geprüfte Gesamtauftragsvolumen hat sich wie folgt entwickelt:

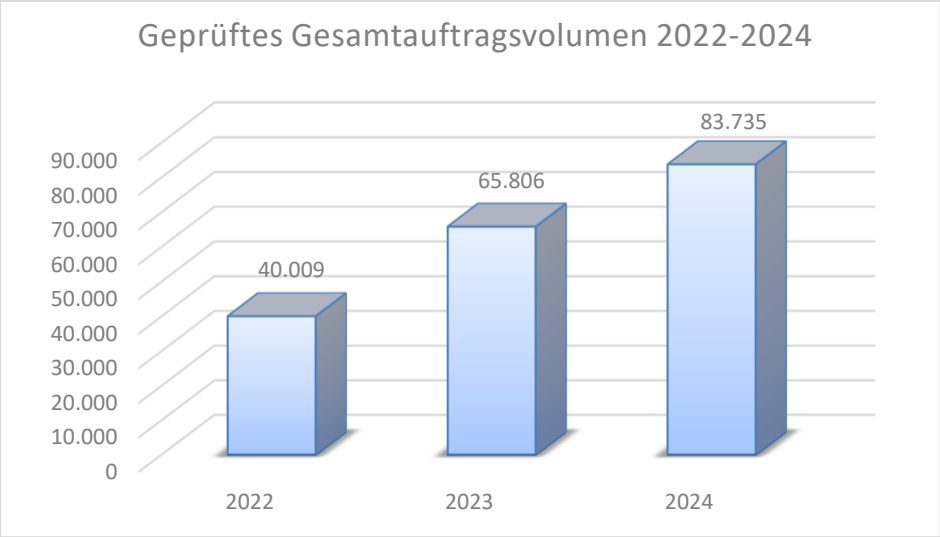

Von dem geprüften Gesamtauftragsvolumen entfallen auf die einzelnen Budgets:

Jahr	2022	2023	2024
Budget	T-EUR		
01 – Soziales	10.099	2.721	8.580
02 – Jugend und Familie 03 – Tiere und Lebensmittel	0	0	8.179
05 – Bildung, Schule, Kultur und Sport	8.807	1.321	3.698
06 – Natur und Umwelt	423	266	1.194
07 – Verkehr	2.300	1.368	40.446
09 – Geoinformation und Liegenschaftskataster	30	370	478
10 – Sicherheit und Ordnung	1.693	3.028	7.083
11 – Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste	2.747	31.964	1.622
12 – Straßen, Gebäude, Grünflächen	13.910	24.768	12.454
Gesamt	**40.009**	**65.806**	**83.735**

Im Folgenden werden die in den einzelnen Budgets vorgenommenen Beschaffungen dargestellt.

<u>01-Soziales</u>

- Aus dem Bereich des SGB II wurden sechs Eingliederungsmaßnahmen erneut (Gesamtauftragswert 7,55 Mio. EUR) und die „Ganzheitliche Betreuung § 16k SGB II“ erstmalig ausgeschrieben.
- Digitalisierung des Postein- und -ausgangs (680 TEUR; s.a. Ziff. 4.3.6).

<u>02-Jugend und Familie</u>

Da die Wartung und Pflege der sich im Einsatz befindenden zentralen Jugendamtssoftware vom Anbieter aufgekündigt wurde, war die Ausschreibung einer Nachfolgelösung erforderlich (s.a. Ziff. 4.3.5 a).

<u>03-Tiere und Lebensmittel</u>

Zur Übertragung der Pflicht des Kreises Borken zur Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten wurde ein Vertrag mit einer Laufzeit von max. sechs Jahren ausgeschrieben (s.a. Ziff. 4.3.7).

05-Bildung, Schule, Kultur und Sport

- Schülerbeförderung Overberschule: 2,1 Mio. EUR (s.a. Ziff. 3.3.7 a))
- IT (Zentrale Serverlösung, Glasfaser, IT-Komponenten): 1,2 Mio. EUR
- Konzession zur Durchführung von Logopädiestunden

06-Natur und Umwelt

- Wasserbaumaßnahme Spundwand Eisenhütte: 761 T-EUR
- Landschaftspflegearbeiten: 159 T-EUR
- Rufbereitschaftsfahrzeug und E-Auto für den Dienstbetrieb: 68 T-EUR

07-Verkehr

- Ausgeschrieben wurden die Busverkehrsleistungen der Linienbündel BOR 5, 7, 9 und 10. Die Verfahren wurden durch ein Fachanwaltsbüro begleitet. Nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit wurden zwei Vergabeverfahren aufgehoben. Mit der Ausführung des Linienbündel 5 wurde die RVM im Wege einer Inhouse-Vergabe betraut (siehe Ziff. 4.2.5). Im dem anderen Fall folgte eine Verhandlungsrunde.

  Das Gesamtauftragsvolumen der vergebenen Busverkehrsleistungen beträgt 31,5 Mio. EUR (ohne Linienbündel BOR 5). Zur Einhaltung der Mindestquoten des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-gesetzes siehe Ziff. 4.3.4 b).
- Weiter wurden eine semistationäre Anlage zur Geschwindigkeitsüberwachung, vier Transporter zur Verkehrserziehung sowie als Dienstleistung eine Fahrgastzählung beauftragt.

09-Geoinformation und Liegenschaftskataster

Zwei Vergabeverfahren wurden vor Auftragsvergabe geprüft und eine begleitend. Beschafft wurden Anschlusslizenzen für das geografische Informationssystem (GIS) und GNSS-Antennen zur Vermessung.

10-Sicherheit und Ordnung

- Wesentlichen Anteil am Auftragsvolumen hatte die Vergabe des Betriebs der Rettungswache Heek.

  Bei der Vergabe des Betriebs von Rettungswachen ist der vierte Teil des GWB nicht anzuwenden, sofern es sich um Dienstleistungen der Gefahrenabwehr handelt, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden sollen (vgl. § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB). Nicht darunter fällt der Einsatz von Krankentransporten. Ob die Voraussetzungen seitens des öffentlichen Auftraggebers und der Bieter tatsächlich vorliegen, war immer wieder Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten[3].

  Der Rettungsdienst des Kreis Borken macht von der Möglichkeit der Bereichsausnahme nach § 107 GWB regelmäßig Gebrauch. Allerdings verlangen die primär geltenden Vergabegrundsätze des EU-Rechts die Schaffung von Wettbewerb.
- Zudem wurden für den Rettungsdienst Fahrgestelle und Aufbauten, Beatmungsgeräte und Software beschafft.
- Nachrichtlich: Noch nicht abgeschlossen sind die begleitenden Prüfungen der Ausschreibungsverfahren Betrieb der Rettungswache in Vreden, Bau einer Rettungswache in Schöppingen (siehe Ziff. 4.3.3) und Beschaffung einer Software zur Lageführung für Einsatzkräfte, Krisenstab und Einsatzleitung im Kreis Borken (siehe Ziff. 4.3.5 b).

[3] zuletzt OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.03.2023, Verg 28/22

11-Querschnittsfunktion, Zentrale Dienste

- Insbesondere in diesem Bereich ist die Anzahl der zu prüfenden Verfahren aufgrund der Anhebung der Wertgrenze von 15 T-EUR auf 30 T-EUR gesunken. Vergabeverfahren mit einem Wert ab 30 T-EUR wurden insbesondere zur Beschaffung von Software durchgeführt.
- Begleitend geprüft wurde die Vergabe von Postdienstleistungen (s. Ziff. 4.3.4 c).

12-Straßen, Gebäude, Grünflächen

Die nachfolgende Tabelle analysiert die ausgeschriebenen Leitungsarten im Budget 12:

	Anzahl der Vergabeverfahren	Ausschreibungs-ergebnisse in TEUR
freiberufliche Leistungen	3	369
Hochbau	19	4.220
Technische Gebäudeausstattung	14	3.282
Verkehrswegebau	9	2.740
Stromlieferung/ Sachversicherung	4	1.327
Reinigungsleistungen	3	310
Fahrzeuge/Geräte Bauhof	3	206
Gesamtergebnis	55	12.454

4.2 Vergabeprüfungen in 2024

Nachfolgend werden die im Jahr 2024 durchgeführten Vergabeprüfungen nach rechtlichen Aspekten differenziert betrachtet.

4.2.1 Differenzierung nach Vergabevorschriften

Welche Vergabevorschrift anzuwenden ist, richtet sich zum einen danach, ob der zu schätzende Auftragswert den EU-Schwellenwert überschreitet. Zum anderen ist Ausschlag gebend, welche Art der Leistung beauftragt werden soll. Differenziert wird u.a. zwischen der Beschaffung von

- Liefer- und Dienstleistungen (anzuwenden sind abhängig vom Auftragswert die UVgO oder die VgV) sowie
- Bauaufträgen (anzuwenden sind - ebenfalls abhängig vom Auftragswert - die VOB/A oder die VgV i.V.m. der VOB/A EU).

In 2024 hat die Revision des Kreises Borken insgesamt 142 Vergabeverfahren mit einem geschätzten Auftragswert ab 30 TEUR geprüft.

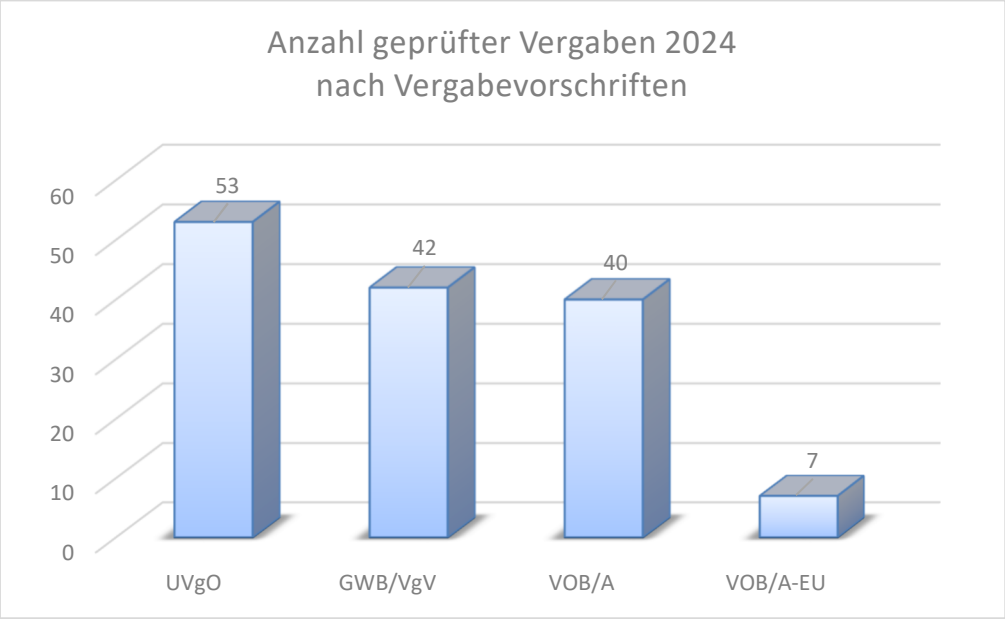

Die Vergaben verteilen sich wie folgt wertmäßig auf die Vergabevorschriften:

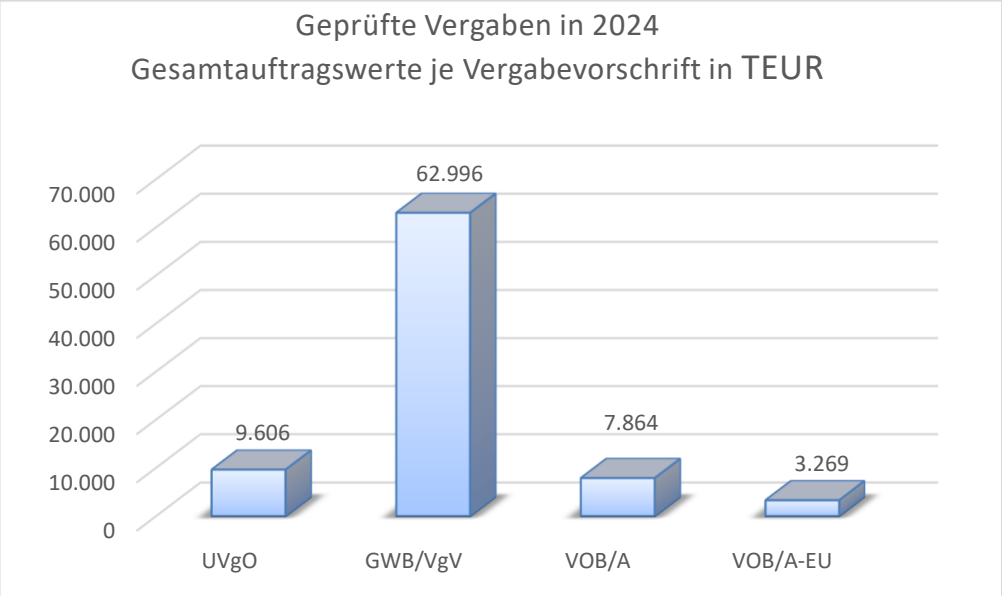

Das hohe Ergebnis im Bereich der VgV-Ausschreibungen resultierte in 2023 aus dem Verfahren „Graue Flecken Programm“. In 2024 ist die Auftragssumme nochmals aufgrund der Ausschreibung der Busverkehrsleistungen relativ hoch (s.a. 3.1.2-07 und 3.3.2).

4.2.2 Differenzierung nach Vergabearten

Die angewendeten Vergabearten bei den von der Revision geprüften Verfahren lassen sich wie folgt gliedern:

98 offene Verfahren / öffentliche Ausschreibung
1 Verfahren mit Teilnahmewettbewerb (zudem ist ein Verfahren noch laufend)
20 Verhandlungsverfahren/Verhandlungsvergaben ohne TN-Wettbewerb
20 beschränkte Ausschreibungen / freihändige Vergaben
3 Direktaufträge

4.2.3 Feststellungen und Maßnahmenempfehlungen

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Entwicklungen von 2022 bis 2024:

	2022	2023	2024
Geprüfte Vergabeverfahren	209	188	142
Vergabeverfahren mit Prüfungsfeststellungen … … in Prozent	90 43 %	88 47 %	73 44 %
Getroffene Einzelfeststellungen	146	170	126

Signifikante Veränderungen bei der Anzahl der zu tätigenden Feststellungen sind nicht erkennbar. Die Einzelfeststellungen verteilen sich auf die im Diagramm dargestellten wesentlichen Prüfungsaspekte wie folgt:

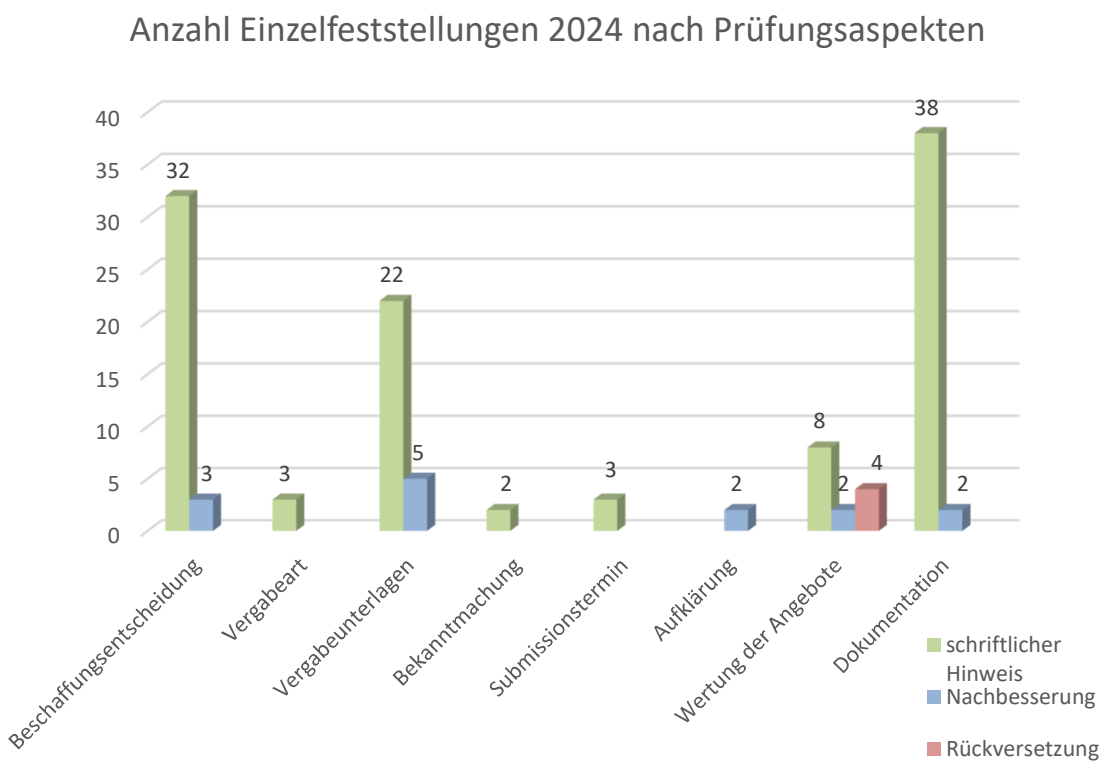

<u>Schriftlicher Hinweis durch die Revision an die Beschaffungsstelle</u>

Diese Maßnahme ist auf ein verändertes Verhalten für die Zukunft gerichtet. Sie wird immer dann angewandt, wenn Feststellungen keine unmittelbare Auswirkung auf die Vergabeentscheidung haben. Die Zentrale Vergabestelle (ZVS) wird über den schriftlichen Hinweis informiert.

Auf diese Kategorie entfallen 108 Feststellungen bzw. 76 % (Vorjahr 114/ 61 %).

<u>Nachbesserung durch Rückgabe der Vergabeunterlagen</u>

Werden wesentliche Verfahrensschritte oder Entscheidungen nicht hinreichend begründet oder mangelhaft durchgeführt, gibt die Revision die Vergabeunterlagen über die ZVS an die Beschaffungsstellen zurück, damit nachgebessert wird. Die ZVS ist u.a. für die vergaberechtskonforme Ausgestaltung der Vergabeunterlagen und Auswahl der richtigen Vergabeart verantwortlich. Auf diese Kategorie entfallen 14 Feststellungen bzw. 10 % (Vorjahr 46 bzw. 24 %).

Wesentliche Gründe für das Erfordernis einer Nachbesserung waren:

- Unvollständige Vergabevermerke, z.B. über Ergebnis einer Angebotsaufklärung.
- Die Leistung war nicht produktneutral beschrieben oder es wurden die sachlichen oder auftragsbezogenen Gründe nicht dokumentiert, die eine produktscharfe Ausschreibung rechtfertigen.

Rückversetzung oder Aufhebung

Insgesamt wurden 4 Vergabeverfahren zurückgegeben bzw. 3 % (Vorjahr 8 bzw. 4 %). Maßnahmen dieser Kategorie stellen die gravierendsten dar. Sie werden immer dann angewandt, wenn Verfahrensschritte oder Entscheidungen, die für die Wertung entscheidend sind, gar nicht oder mangelhaft ausgeführt wurden. Im ungünstigsten Fall wird das Verfahren aufgehoben und neu gestartet. Wesentliche Gründe sind:

- Trotz zwingendem Ausschlussgrund ist das Angebot des erstrangigen Bieters nicht ausgeschlossen worden.
- Wirksam geforderte Eignungsnachweise fehlen beim erstrangigen Bieter.

In einem Fällen informierte die Beschaffungsstelle die Revision darüber, dass der Zuschlag abweichend vom Prüfungsergebnis der Revision erteilt wird.[4]

4.2.4 Prüfung von Vergaben mit einem Auftragswert unter 30.000 EUR

In 2024 sind von den Beschaffungsstellen insgesamt 772 Vergaben (Vorjahr 738) mit einem geschätzten Auftragswert unter 30 TEUR[5] erfasst worden. Mit der Prüfung von 77 Vergaben wird die Mindestprüfquote von 10 % erfüllt. Bei den Stichproben wurden alle Facheinheiten gleichermaßen berücksichtigt. Ein Schwerpunkt wurde auf Vergabeverfahren von Beschäftigten gelegt, die nur wenige Beschaffungen durchführen. Anmerkungen gab es zur Kontierung, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, Auftragserteilung und Dokumentation.

4.2.5 Prüfung von Verträgen die nicht dem Vergaberecht unterliegen (Inhouse, Zentrale Beschaffungsstelle)

Gemäß der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen sind die Facheinheiten verpflichtet, die Revision über Inhouse-Vergaben (§ 108 Abs. 1-5 GWB), Verträge zur interkommunalen Zusammenarbeit (§ 108 Abs. 6 GWB) sowie Aufträge an eine zentrale Beschaffungsstelle einschl. des Einzelabrufs von Rahmenvereinbarungen (§ 120 Abs. 4 GWB) frühestmöglich vor Auftragserteilung zu informieren, sofern das Auftragsvolumen mindestens 30 T-EUR beträgt.

Insgesamt wurden sieben entsprechende Aufträge mit einem Gesamtvolumen von rd. 9 Mio. EUR geprüft. Dabei handelte es sich um:

- Eine Inhouse-Vergabe hatte die Vergabe des Linienbündel BOR 5 zum Ziel. Da im wettbewerblichen Verfahren kein wirtschaftliches Angebot eingegangen war, wurde die RVM mit der Erbringung der Verkehrsleistungen betraut (siehe Sitzungsvorlage Nr. 0054/2024/KREIS und Ziff. 4.1.2-Budget 07).
- Die zweite Inhouse-Beauftragung erfolgte an die EGW. Vereinbart wurde die Entsorgung von Bankettboden und Grabenaushub.
- Fünf Einzelabrufe aus Rahmenvereinbarungen waren möglich, da ein öffentlicher Auftraggeber als Zentrale Beschaffungsstelle zu Gunsten des Kreises die IT-Dienstleistungen ausgeschrieben hatte.[6]

[4] Ziff. 6.3 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen

[5] Ziff. 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen

[6] Zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Datenverarbeitung bei den Kommunen wurden kommunale Zweckverbände gebildet. Der Kreis Borken ist Mitglied beim Kommunales Rechenzentrum Niederrhein in Kamp-Lintfort (KRZN) und bei der Kommunale Anwendergemeinschaft West (KAAW). Weiter hat der Kreis mit der d-NRW AöR eine Rahmenvereinbarung zur Nachnutzung von OZG-Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) abgeschlossen.

4.3 Beratung und Unterstützung der Facheinheiten durch die Revision

Von den 142 geprüften Vergaben hat die Revision bereits vor Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen

- zu Vergabeverfahren im Rahmen der baubegleitenden Prüfung von ausgewählten Baumaßnahmen umfassend beraten (siehe Kap. 5),
- in Abhängigkeit vom Beratungsbedarf der Facheinheiten weitere einzelne Ausschreibungsverfahren im Baubereich unterstützt sowie
- 30 Verfahren zur Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen fachlich begleitet (vgl. Ziff. 2.5 der Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen).

Nachfolgend wird ein Überblick gegeben:

4.3.1 Verkehrswegebewirtschaftung

Bei gemeinsamen Vergaben des Kreises Borken mit kreisangehörigen Städten und Gemeinden gab die Revision Hinweise zur produktneutralen Ausschreibung, zu Bedarfs- und Alternativpositionen sowie zur Zulässigkeit von Nebenangeboten. Innerhalb der Bauausführung wurde zu den anerkannten Regeln der Technik beraten.

Vergabeverstöße aufgrund mangelhafter Vergabeunterlagen haben bei gemeinsamen Vergaben Auswirkungen auf die gesamte Vergabe und können förderschädlich wirken. Die Revision hat daher angeregt, dass in den Verträgen des Kreises mit den Kommunen geregelt wird, dass jede Partei ihr Leistungsverzeichnis selbst zu verantworten hat (s. § 4 Abs. 2 VgV).

4.3.2 Nachtragsmanagement

Für eine Nachschau aller Nachträge im Baubereich und Auftragserweiterungen im Liefer- und Dienstleistungsbereich von mehr als 15.000 € netto wurde in 2024 das digitale Vergabemanagement um eine entsprechende Datenabfrage erweitert. Qualifizierte Auswertungen sind abhängig von einer kontinuierlichen Datenpflege durch die Facheinheiten.

Es wird weiterhin angestrebt, im Zusammenwirken mit dem Fachdienst Finanzen und dem Kreisbetrieb eine systematische Auswertung von Auftrags- und Abrechnungssummen im Baubereich sowie für andere größere Projekte aus der Buchhaltung des Kreises Borken zu schaffen.

4.3.3 Rettungswache Schöppingen

Der Kreis Borken hatte mittels eines Markerkundungsverfahrens einen Investor gesucht, der ein Grundstück einschließlich Rettungswache und angrenzendem Grundstück zur optionalen Einrichtung eines Feuerwehrgerätehauses zur Verfügung stellt. Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung kam zu dem Ergebnis, dass nur ein Grundstück die besonderen Anforderungen an den Rettungsdienst erfüllt. Die Gemeinde Schöppingen hat daraufhin das Aufstellungsverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zur Schaffung des notwendigen Baurechts durch Ratsbeschluss vom 25.09.2023 eingeleitet.

Die Revision hat den Entwurf des Mietvertrags zwischen dem Kreis Borken und dem Investor intensiv geprüft und Empfehlungen zur Klärung verschiedener Kostenpositionen sowie den vorgesehenen Konditionen gegeben. Diese konnten bereits zugunsten des Kreises Borken verbessert werden. Der Revision wird der finale Vertragsentwurf zur abschließenden Prüfung vorgelegt.

4.3.4 Clean Vehicles Directive (EU RL 2019/1161) - Saubere Fahrzeugbeschaffungen

Mit dem SaubFahrzeugBeschG werden bei der öffentlichen Auftragsvergabe verbindliche Mindestziele für Beschaffungen oberhalb der EU-Schwellenwerte vorgegeben. Die Vorgaben gelten seit dem 02.08.2021. Im Jahresbericht 2023 wurde von der Revision auf die Geltung des SaubFahrzeugBeschG hingewiesen und die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Einhaltung des SaubFahrzeugBeschG empfohlen.

Das Gesetz war in 2024 bei folgenden Vergaben anzuwenden:

a) Schülerbedarfsbeförderung

Im Bereich des Schülerbedarfsverkehrs sind die Schulträger dazu verpflichtet, die Beauftragung so zu gestalten, dass für den Referenzzeitraum 02.08.2021 bis 31.12.2025 mind. 38,5 % mit sauberen Fahrzeugen durchgeführt wird. Als sauber gelten Nutzfahrzeuge zur Personenbeförderung der Klassen M1 (max. 8 Sitze) und M2 (mind. 8 Sitze und max. 5 t) u.a., wenn sie max. 50 g CO2/km emittieren.

Zum Beginn des Schuljahres 2025/2026 ist der Schülerbedarfsverkehr für die Brüder-Grimm-Schule neu auszuschreiben. Aufgrund der Abfrageergebnisse bei den Beförderungsunternehmen und nach Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern sowie dem LWL in 2024 geht der Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport davon aus, dass bei Vorgabe der vollständigen Anforderungen nach dem SaubFahrzeugBeschG keine Angebote eingehen werden. Als Gründe hierfür werden vor allem die hohen Anschaffungskosten, lange Lieferzeiten und fehlende Lademöglichkeiten angeführt.

Die Kreisverwaltung wird sich bei der Ausschreibung von Schülerspezialverkehr zumindest vorerst weiterhin an den Vergabeverfahren des LWL orientieren und sich auf eine geringe Honorierung von eingesetzten sauberen Fahrzeugen beschränken. Die Vergabeunterlagen für die aktuelle Ausschreibung des Schülerspezialverkehrs für die Brüder-Grimm-Schule sehen vor, dass der Einsatz sauberer Fahrzeuge mit 6% in die Wertung einfließt. Die Revision sieht die Nichtbeachtung des SaubFahrzeugBeschG kritisch, kann der Argumentation der Verwaltung für eine vorläufige Aussetzung jedoch folgen.

b) Öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV

Nach teils schwierigen Ausschreibungsverfahren wird das Linienbündel BOR 7 weiterhin und die Linienbündel BOR 9 und 10 werden erstmals ab 2025 gemeinwirtschaftlich betrieben. Das Linienbündel BOR 5 wurde im Rahmen einer Inhousevergabe an die RVM vergeben.

In den Vergabeunterlagen war die Einhaltung der Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG als Vertragsbestandteil enthalten. Sofern die Verkehrsleistungen mit Kraftomnibussen erbracht werden, die hauptsächlich zur Beförderung sitzender Fahrgäste gebaut werden (sog. Überlandbusse), findet das SaubFahrzeugBeschaffG keine Anwendung. In zwei der Vergabeverfahren haben die Verkehrsunternehmen diese Möglichkeit genutzt.

c) Postdienste

Von der Auftragnehmerin wird die Deutsche Post AG/DHL als Unterauftragnehmerin in Anspruch genommen. Diese hat eine grundsätzliche Beförderungsverpflichtung. Die Vorgaben des SaubFahrzeugBeschG werden den Angaben der Deutschen Post AG/DHL zufolge eingehalten.

4.3.5 Beschaffung von Fachsoftware

Die Revision begleitete die nachfolgenden Fachanwendungen von der Festlegung der am besten geeigneten Vergabeart über die Erstellung der Vergabeunterlagen einschl. Wertungsmatrix bis zur Teilnahme an einzelnen Verhandlungsterminen und Wertung der Angebote.

a) Fachverfahren für den Fachbereich Jugend und Familie

Aufgrund der komplexen Anforderungen an das Fall- und Leistungsmanagement in den Bereichen Soziale Dienste, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Vormundschaften, Beistandschaften sowie Unterhaltsvorschuss- und heranziehung inkl. Schnittstellen zum Dokumentenmanagementsystem, zum Finanzverfahren Infoma, zum Einwohnermeldewesen und zu OZG[7]-Diensten wurde die Softwarelösung als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben.

Die AKDB (Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern) hatte angekündigt, die Wartung und Pflege der bislang im Einsatz befindlichen Software OK.JUG zum 31.12.2024 zu beenden. Deren Nachfolgeprodukt OK.JUS weist eine gänzlich neue IT-Architektur auf, so dass das Vergaberecht eine neue Ausschreibung verlangt.

b) Fachverfahren für die Leitstelle

Die Softwarelösung zur Lageführung in Bedrohungslagen wurde ebenfalls als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben und von der Revision von Beginn an begleitet. Durch das einheitliche System sollen Krisenstäbe, Einsatzleitungen und –kräfte die Möglichkeit erhalten, Lagen schnell zu erfassen und die Einsätze koordiniert zu planen und durchzuführen. Anschließend sollen alle relevanten Unterlagen zum Einsatz als Lagefilm dauerhaft, einheitlich und komplett gesichert werden. Der Teilnahmewettbewerb und die erste Verhandlungsrunde konnten in 2024 abgeschlossen werden.

4.3.6 Digitalisierung Posteingang und Postausgang (E-Sozialakte)

Die Eingangspost wird seit Frühjahr 2021 für 13 kreisangehörige Kommunen durch einen zentralen externen Dienstleister gescannt und anschließend über das Dokumentenmanagementsystem zur Verfügung gestellt. An den digitalen Postausgang sind alle 17 Kommunen mit den Rechtsbereichen SGB II und SGB XII angebunden.

Im Fokus der Prüfung der beiden Vergabeverfahren stand die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie deren Erfüllung. So war z.B. vorgegeben, dass die Zertifikate nach

DIN-Norm 66399	„Vernichten von Datenträgern“
ISO 9001	„Qualitätsmanagement“,
ISO 14001	„Umweltmanagementsystem“
ISO 27001	„Informationssicherheit …“

für die Tätigkeiten Datenverarbeitung, Druck und Zustellung vorliegen müssen. Weiter wurden Fragen über den Einsatz von Nachunternehmern geklärt.

4.3.7 Beseitigung von tierischen Nebenprodukten

Mit der rechtlichen Begleitung der Ausschreibung einer Dienstleistungs-konzession für die Beseitigung tierischer Nebenprodukte wurde eine Fachanwaltskanzlei beauftragt. Seitens der Revision wurden die Vergabeunterlagen gesichtet, verschiedene Anregungen gegeben und zur Vermeidung von Irritationen bei den potentiellen Bietern und Mehrarbeit für alle Beteiligten auf redaktionelle Fehler hingewiesen.

Weiter wurde die begleitende Prüfung zum Anlass genommen, die Abrechnungssystematik zwischen Auftragnehmer und -geber näher zu betrachten. Die wesentliche Richtigkeit der Abrechnungen für das Jahr 2023 konnte festgestellt werden. Eine abschließende Prüfung soll anhand der Abrechnungsunterlagen für das Jahr 2024 in 2025 erfolgen.

4.3.8 Gebäude- und Inventarsicherung für die Kreisverwaltung Borken

Angestoßen wurde von der Revision, dass die Laufzeit der Sachversicherung von drei auf max. zehn Jahre erhöht wird, um die Option zu haben, den Ausschreibungsintervall zu verlängern. Thematisiert wurde die generelle Anregung, den zu erstellenden Vergabevermerk innerhalb eines Verfahrens permanent fortzuschreiben, insbesondere um getroffene Entscheidungen nachvollziehbar zu machen und im Falle eines Nachprüfungsverfahrens gut aufgestellt zu sein. Zudem würde die Arbeit sowohl der Beschaffungsstelle wie auch der Revision erheblich erleichtert.

4.3.9 Lieferung von elektrischer Energie

Die Stromversorgung der kreiseigenen Gebäude wurde in drei örtlichen Teillosen ausgeschrieben. Aufgrund des volatilen Marktes und da erstmalig eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden sollte, wurde die Ausschreibung von einem Fachbüro begleitet. Die Vergabeunterlagen wurden geprüft, diskutiert wurde insbesondere die Aufnahme von Mengenklauseln.

4.4 Prüfung von Vergabebeschwerden

Wird gegen eine Vergabe einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde eine kommunalaufsichtliche Beschwerde eingelegt, wird die Revision von der Kommunalaufsicht ins Verfahren einbezogen.

Wenn die Herstellung rechtmäßiger Zustände im öffentlichen Interesse geboten ist, kann die Aufsicht in ein noch laufendes Vergabeverfahren eingreifen. In 2024 wurden zwei Beschwerden beim Kreis Borken erhoben (siehe § 155 GWB; § 120 Abs. 1 i.V.m. § 123 GO NRW).

Einmal ging es um die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Aufhebung von zwei Vergabeverfahren für eine Beschaffung. Die Kommune hatte in beiden Verfahren die Unwirtschaftlichkeit der Angebote festgestellt.

Im zweiten Fall war der Zuschlag vor Einlegung der Beschwerde bereits erteilt. Da die Kommunalaufsicht nicht die Aufgabe hat, dem Einzelnen zur Durchsetzung seiner Ansprüche zu verhelfen, wurde die Beschwerdeführerin auf den Rechtsweg verwiesen.

[7] Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen - Onlinezugangsgesetz

5 Begleitende Prüfungen

Auch in 2024 hat die Revision des Kreises Borken begleitende Prüfungen im Sinne einer Beratung für die Facheinheiten im Hause durchgeführt. Die baubegleitende Prüfung der Baumaßnahmen Hochwasserschutzwand Bocholt und Neubau Campus Ahaus wurden fortgesetzt. Neu aufgenommen wurde die umfassende Sanierungsmaßnahme am Berufskolleg Bocholt-West.

5.1 Hochwasserschutzwand Bocholt

Produkt 06.02.01 Schutz der Gewässer

Anlass der Prüfung	Komplexes Bauvorhaben mit verschiedenen Beteiligten, Finanzierung durch Landesmittel Anfrage durch den zuständigen Fachbereich Natur und Umwelt vom 02.09.2023
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können baufachliche, vergaberechtliche und finanzielle Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung der Erneuerung einer Hochwasserschutzwand in Bocholt umfasste in 2024 insbesondere: - Begleitung der Ausschreibungsphase - Unterstützung bei der Einführung der Ausschreibungs-Software AVA Software California
Rechtliche Grundlagen	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz NRW (LWG) § 26 KomHVO NRW i.V.m. den Kommunalen Vergabegrundsätzen Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni 2023, gültig ab 01.07.2023 Zuwendungsbescheid vom 17.08.2023 i.V.m den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden - ANBest-G VOB/A, UVgO, HOAI 2021, VOB/B in der jeweils gültigen Fassung
Prüfzeitraum	Oktober 2023 bis vss. Frühjahr 2025
Finanzierung	Der Bezirksregierung Münster meldete der Fachbereich Natur und Umwelt zum Stand 13.10.2021 folgende Kostenfortschreibung: Gesamtkosten rd. 1,2 Mio. Euro davon Förderung max. 0,84 Mio. Euro (70 %)
Statusbericht	
Die Standsicherheit der ca. 70 Jahre alten Hochwasserschutzwand an der Bocholter Aa in Bocholt, Querung L 604, ist insgesamt nicht mehr in ausreichendem Maß gegeben. Der Kreis Borken hat die Spundwand im Zuge der Aa-Regulierung 1953 errichtet und ist damit nach § 78 Landeswassergesetz zuständig für die Unterhaltung sowie Sanierung oder Wiederherstellung.	

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW erneuerte in 2018 einen Teil der Spundwand, die im Zuge des Brückenneubaus beschädigt wurde. An den Kosten des neuen Teilstücks hatte sich der Kreis Borken beteiligt. Der Rückbau der verbliebenen Spundwand und der Neubau erfolgten im Wesentlichen in 2024. Im Auftaktgespräch am 23.10.2023 hat die Revision mit dem projektverantwortlichen Fachbereich Natur und Umwelt vereinbart, dass die baubegleitende Prüfung der Erneuerung der Hochwasserspundwand die Phasen der Ausschreibung (Bauleistungen), Ausführung einschl. Nachtragsmanagement, Abrechnung, Abnahme und Aktivierung des Vermögensgegenstandes in der Bilanz umfasst. Des Weiteren wurde die Unterstützung bei der Einführung/Nutzung des AVA Programmes CALIFORNIA (Kostenkontrolle, Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen, Einpflegen der Nachträge, Soll-Ist-Vergleich) abgestimmt und in 2023 umgesetzt. Die baubegleitende Prüfung erfolgt risikoorientiert im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten der Revision und war in 2023 geprägt von der Beratung zur Terminplanung des Bauvorhabens unter Berücksichtigung zu beachtender Abhängigkeiten, der Vorbereitung notwendiger Ausschreibungen unter Beachtung der Förderbedingungen sowie der Bauzeitenplanung. In 2024 konnte die baubegleitende Prüfung der Ausschreibungs- und Ausführungsphase aus Kapazitätsgründen nur eingeschränkt erfolgen. In den monatlichen Jour Fixe mit dem Fachbereich Natur und Umwelt wurden die Schwerpunkte der Prüfung risikoorientiert abgestimmt. Bei dringlichen Fragestellungen stand die technische Prüferin weiterhin kurzfristig beratend zur Seite. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wurde die Böwingloh & Helfbernd GmbH mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragt. Das Bauanlaufgespräch fand am 02.08.2024 statt. Das Baufeld wurde Ende August übergeben; zeitgleich fand die Erstbeweissicherung statt. Nach Herstellung der Erst-Zuwegung zum Gewässer konnte die in der Genehmigung geforderte Abfischung stattfinden und im direkten Anschluss die Fertigstellung der Baustraße erfolgen. Nach Abschluss der Kampfmittelsondierungen wurde die Spundwand gesetzt. Die ersten Abschlagsrechnungen wurden in das Programm California eingepflegt, so dass eine direkte fortlaufende Kostenkontrolle und Statusabfrage möglich sind.	
Ausblick	Die Baumaßnahme wird in 2025 abgeschlossen und bilanziert. Die weitere baubegleitende Prüfung des Bauvorhabens ist abhängig von einer Nachbesetzung der Stellen in der technischen Prüfung.

5.2 Neubau eines Berufsschulgebäudes am Campus Ahaus

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	Hohes Finanzvolumen, komplexes Bauvorhaben, viele Beteiligte Komplexe EU-Vergabeverfahren im Bereich Bau- und der freiberuflichen Leistungen (Architekten-/Ing.-Leistungen)
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können baufachliche, vergaberechtliche und finanzielle Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Die baubegleitende Prüfung umfasste in 2024 insbesondere: - Projekt- und Bauplanung (Verträge, Termine, Kosten, Vorbereitung der buchungstechnischen Abwicklung, Kostenberechnung nach Leistungsphase 3, Leistungsphasen bis zur Baugenehmigungsplanung LPH 1-4) - Teilnahme an Abstimmungsgesprächen im Hause
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021 § 26 KomHVO NRW i.V.m. geltendem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni.2023, gültig ab 01.07.2023
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 11,5 Mio. Euro
Prüfzeitraum	Dezember 2021 bis voraussichtlich 3. Quartal 2026
Statusbericht	
Der Kreistag fasste am 10.10.2024 nach Vorberatung im Fachausschuss Bauen und Verkehr den Baubeschluss für den Schulneubau auf dem Campus Ahaus (Beschlussvorlage 0228/2024/KREIS). Die Sanierung des Standortes in Stadtlohn wird damit nicht weiterverfolgt. Bei dem Neubau handelt es sich um ein zweigeschossiges Gebäude in Holzrahmenbauweise mit Betonverbunddecken inkl. Holzfassade. Die Räume erhalten eine kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage. Neben Klassenräumen erhält das Gebäude auch einen größeren Veranstaltungsbereich mit ca. 300,00 qm Grundfläche („Forum“). Der Bauantrag wurde im September 2024 eingereicht. Ein Baubeginn ist für April 2025 geplant. Das neue Schulgebäude kann voraussichtlich Anfang 2027 in Betrieb gehen. In 2024 wurden die Baubesprechungen von der technischen Prüfung im Rahmen der zeitlichen Kapazitäten risikoorientiert weiter begleitet. Darüber hinaus hat die Revision den Kreisbetrieb zu baufachlichen Aspekten, der Erstellung von Leistungsverzeichnissen für die Vergaben sowie der Festlegung der Vergabepakete konstruktiv beraten.	
Ausblick	Die weitere baubegleitende Prüfung des Bauvorhabens ist abhängig von einer Nachbesetzung der Stellen in der technischen Prüfung.

5.3 Sanierung Berufskolleg Bocholt West, Bauteile 3, 4 und 7

Produkt 12.01.01 Gebäudebewirtschaftung

Anlass der Prüfung	Hohes Finanzvolumen, komplexes Bauvorhaben, viele Beteiligte Älteres Bestandsgebäude mit Risiken im Bereich Brandschutz, Kontaminationen und Standsicherheit Komplexe EU-Vergabeverfahren im Bereich Bau- und der freiberuflichen Leistungen (Architekten-/Ing.-Leistungen)
Ziel der Prüfung	Durch die direkte Beratung von der Planung über die Durchführung bis zur Abrechnung der Baumaßnahme können baufachliche, vergaberechtliche und finanzielle Risiken unmittelbar aufgezeigt und damit verhindert bzw. minimiert werden.
Gegenstand der Prüfung	Vor dem Hintergrund der aufgetretenen Herausforderungen auf der Baustelle hat der technische Prüfer die Projektleitung während der Ausführungsphase des Bauteil 3 ab Herbst 2024 zu einzelnen Fragestellungen fachlich begleitet. Es ist geplant, die baubegleitende Prüfung ab 2025 formal einzurichten und damit auch eine regelmäßige Teilnahme an den Baubesprechungen vorzusehen.
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe GWB, VgV, VOB/A, UVgO, HOAI 2021 § 26 KomHVO NRW i.V.m. geltendem Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze) Geschäftsanweisung für die Vergabe von Aufträgen bei der Kreisverwaltung Borken, Stand Juni.2023, gültig ab 01.07.2023
Finanzierung	Gesamtkosten rd. 13,8 Mio. Euro
Prüfzeitraum	Juli 2024 bis voraussichtlich 3. Quartal 2027
Statusbericht	
Die Rohbauarbeiten für das Bauteil 3 haben begonnen. Der Treppenhausanbau sowie die Gründungsarbeiten werden ausgeführt. Aufgrund der vorhandenen Bausubstanz werden noch verschiedene Ausführungsvarianten des Bereichs Hauswirtschaft untersucht	
Ausblick	Die weitere baubegleitende Prüfung des Bauvorhabens ist abhängig von einer Nachbesetzung der Stellen in der technischen Prüfung.

6 Prüfung von Verwendungsnachweisen

6.1 Förderung von Schulsozialarbeit

Produkt 05.01.01 Bildungsbüro

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Bildung, Schule, Kultur und Sport
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel
Gegenstand der Prüfung	Zuwendung nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen Verwendungsnachweis zur Finanzierung vom 01.08.2023 bis 31.07.2024
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Münster vom 24.07.2023, Aktenzeichen 34.11.06_SchuSoBo Richtlinie über die Förderung von Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen (Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung – 524.6.08.01-162765 – vom 22.09.2021) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	Oktober 2024
Prüfungs-ergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes entspricht und die bewilligten Mittel (742.814,05 €) in Höhe von 726.311,40 € zweckentsprechend verwandt wurden. Nicht benötigte Fördermittel wurden in Höhe von 16.502,65 € korrekt ermittelt.

6.2 Förderung des Sozialtickets im ÖPNV NRW für das Förderjahr 2022

Produkt 07.02.02 ÖPNV

Anlass der Prüfung	Anfrage des Fachbereichs Verkehr des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis Sozialticket für das Förderjahr 2022 (01.01.2022 - 30.06.2023)
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie Sozialticket 2011 des zuständigen Landesministeriums Förderbescheid der Bezirksregierung Münster vom 05.05.2022 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)
Prüfzeitraum	Januar 2024
Prüfungs-ergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Verwendungsnachweis grundsätzlich förmlich und inhaltlich den Förderbestimmungen des Landes NRW entspricht. Die bewilligten Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vom Land gewährte Zuwendung in Höhe von 408.634,36 Euro wurde vollständig Preis senkend oder zur Deckung der durch den Fahrausweis entstandenen Mindereinnahmen beim Sozialticketangebot eingebracht.

6.3 Förderung 5G Telerettung

Produkt 11.03.04 Kreisentwicklung

Anlass der Prüfung	Anfrage der Stabsstelle, Fachabteilung Kreisentwicklung
Ziel der Prüfung	Feststellung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel für das Haushaltsjahr 2023
Gegenstand der Prüfung	Zuwendung aus dem Bundeshaushalt nach Förderrichtlinie „5G-Umsetzungsförderung im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms“ Zwischennachweis für die entstandenen Ausgaben für 2023
Rechtliche Grundlagen	Zuwendungsbescheid der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen vom 09.12.2021 Richtlinie „5G-Umsetzungsförderung im Rahmen des 5G-Innovationsprogramms“ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
Prüfzeitraum	April 2024
Prüfungs-ergebnisse	Die Prüfung ergab, dass der Zwischennachweis für Zuwendungen auf Ausgabenbasis für das Haushaltsjahr 2023 vollständig und richtig aufgestellt wurde. Es wurden bewilligte Mittel in Höhe von 214.080,92 Euro zweckentsprechend verwandt. Der Gesamtfinanzierungsplan sieht Ausgaben in Höhe von 650.618,47 Euro vor.

6.4 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Dem Kreis Borken wurden mit Bescheid vom 08.10.2015 Fördermittel gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW, Kapitel 1) in Höhe von 8.150.963,51 Euro bereitgestellt.

Mit Bescheid vom 22.01.2018 wurden dem Kreis Borken gem. § 14 KInvFöG NRW, Kap. 2, zusätzliche Mittel in Höhe von 7.910.718,00 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur bewilligt. Der Eigenanteil an den förderfähigen Kosten beträgt mind. 10 Prozent.

Geprüfte Fördermaßnahme	Sanierung Gebäude Teil 2 Berufskolleg am Wasserturm in Bocholt Förderfähige Gesamtkosten: 1.657.394,00 Euro gefördert aus KInvFöG NRW, Kapitel 2
Anlass der Prüfung	Die Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung gem. § 15 Abs. 3 (Kapitel 2) des Gesetzes zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahme
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassender geprüft als es vorgeschrieben ist. Folgende Aspekte wurden betrachtet: - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung der Baumaßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	KInvFG, KInvFöG NRW, Nebenbestimmungen des Förderbescheides, insbesondere Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2024
Prüfungs-ergebnisse	Die Mittel wurden zweckentsprechend verwandt. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen ruft die Fördermittel entsprechend dem Prüfungsergebnis ab. Mittelanforderung 2024: 1.657.394,00 Euro

6.5 NRW.BANK.Gute Schule 2020

Das Land NRW gewährt den Kommunen Schuldendiensthilfen für ein Kreditkontingent aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“. Der Kreis Borken hat das Förderkontingent von insgesamt 12.235.916 Euro abgerufen.

Geprüfte Fördermaßnahme	Berufskolleg Bocholt West - Neubau einer Dreifachspothalle Förderfähige Kosten: 8.105.798,03 Euro
Anlass der Prüfung	§ 5 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes NRW fordert eine Bestätigung der Kommune über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Revision führt die entsprechende Prüfung auf Wunsch des Kämmerers durch.
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur ordnungsmäßigen Durchführung und Abrechnung der Fördermaßnahmen.
Gegenstand der Prüfung	Zur Vermeidung von Förderrisiken, die zur Rückforderung von Fördermitteln führen können, wurde umfassend geprüft. Folgende Aspekte wurden betrachtet: - zweckentsprechende Verwendung der Mittel, - Beachtung des Vergaberechts und - Abrechnung und Rechnungslegung einschl. Ermittlung des von der Stadt Bocholt zu übernehmenden Kostenanteils unter besonderer Berücksichtigung der Förderbestimmungen.
Rechtliche Grundlagen	Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW v. 15.12.2016 Allgemeine-/Nebenbestimmungen NRW.Bank.Gute Schule 2020 Merkblatt NRW.BANK.Gute Schule 2020 Einschlägige Vergabebestimmungen
Prüfzeitraum	2024
Prüfungs-ergebnisse	Bei der geprüften Maßnahme konnten die Kosten der Kostenaufstellung in voller Höhe berücksichtigt werden. Die vergaberechtliche Prüfung war bereits im Vorfeld erfolgt. Die Kostenaufstellung des Architekten zur Ermittlung des von der Stadt Bocholt zu übernehmenden Kostenteils wurde im Rahmen der Prüfung korrigiert. Der Abrechnungsbetrag mit der Stadt Bocholt erhöhte sich dadurch um 142.130,78 Euro auf 1.500.359,37 Euro.
Vereinbarungen und Empfehlungen	Der Fachdienst Finanzen erstellt die Verwendungsnachweise entsprechend den Prüfungsergebnissen.

7 Prüfungen für Dritte

Zu den Prüfungen für Dritte gehören die Prüfung der Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken, die Prüfung der Jahresrechnungen von Vereinen, Stiftungen und Verbänden sowie die Prüfung von Maßnahmen und Projekten Dritter.

7.1 Wasser- und Bodenverbände im Kreis Borken

Anlass der Prüfung	Pflichtprüfung der Revision gem. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken vom 10.10.2019
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen, ob die Wasser- und Bodenverbände im Kreisgebiet die landesrechtlichen Vorschriften für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung eingehalten haben.
Gegenstand der Prüfung	Prüfung der Jahresrechnungen von insgesamt 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken
Rechtliche Grundlagen	Wasserverbandsgesetz (WVG) Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände in Nordrhein-Westfalen (AGWVG) jeweilige Verbandssatzungen Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	I. Quartal 2024
Prüfungs-ergebnisse	Bei der Prüfung der Jahresrechnungen 2023 von 28 Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken sowie von je zwei Jahresrechnungen 2022 und 2021 mit einem Haushaltsvolumen von 3.845.859,25 Euro haben sich keine wesentlichen Anmerkungen ergeben, so dass der Entlastung des jeweiligen Verbandsvorstandes für das Haushaltsjahr 2023, 2022 und 2021 durch die Revision zugestimmt werden konnte. Der Zeitaufwand für die Prüfung betrug insgesamt 159 Stunden. Gemäß der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Borken vom 08.12.2023 wurden den Wasser- und Bodenverbänden im Kreis Borken für die Prüfung Verwaltungsgebühren in Höhe von insgesamt 11.288 Euro in Rechnung gestellt.

7.2 Jahresrechnungen von Vereinen und Stiftungen

7.2.1 Stiftung Kulturlandschaft

Anlass der Prüfung	§ 11 Abs. 2 der Satzung der Stiftung Kulturlandschaft sieht die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses durch die Revision des Kreises Borken vor
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnungen 2021 und 2022 Zudem hat die Revision die Stiftung Kulturlandschaft in 2024 bei dem Verfahren zur Verpachtung des Eigenjagdbezirks „Entenschnabel“ vergaberechtlich begleitet.
Rechtliche Grundlagen	Satzung der Stiftung Kulturlandschaft Handelsgesetzbuch (HGB)
Prüfzeitraum	2024
Prüfungs-ergebnisse	Beginnend mit der Jahresrechnung 2016 stellte die Stiftung Kulturlandschaft freiwillig ihre Rechnungslegung auf die Vorschriften des HGB um. Große Teile der Jahresrechnung 2021 wurden bereits im Jahr 2023 geprüft, die abschließende Prüfung erfolgte in 2024. Zudem hat die Revision in 2024 die Jahresrechnung 2022 geprüft. Für die Prüfungsleistungen in 2024 wurde eine Gebühr in Höhe von 7.881 Euro erhoben.

7.2.2 Landesmusikakademie NRW

Anlass der Prüfung	§ 13 der Satzung des Landesmusikakademie e.V. und Prüfauftrag vom 07.11.1985 durch den Kreistag des Kreises Borken (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2023
Rechtliche Grundlagen	Satzung des Landesmusikakademie e.V. Landeshaushaltsordnung NRW Geschäfts- und Dienstordnung der LMA Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	November 2024
Prüfungs-ergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung des Vereins ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2022 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 600 Euro

7.2.3 Künstlerdorf Schöppingen

Anlass der Prüfung	Beschluss des Stiftungsrates vom 26.02.1999 und Prüfungsanfrage der Bezirksregierung Münster vom 18.11.2016 (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellung der ordnungsmäßigen Haushaltsausführung und satzungsgemäßen Verwendung der Stiftungsmittel Feststellung des ungeschmälerten Erhalts des Stiftungskapitals
Gegenstand der Prüfung	Jahresbericht 2023 der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Rechtliche Grundlagen	§ 7 Abs. 1 Stiftungsgesetz NRW Satzung der Stiftung Künstlerdorf Schöppingen
Prüfzeitraum	Februar 2024
Prüfungs-ergebnisse	Die Betriebs-, Kassen- und Buchführung der Stiftung ist aus Sicht der Revision insgesamt sachgerecht und geordnet. Das Stiftungsvermögen ist in 2023 ungeschmälert erhalten geblieben. Die Revision hat der Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023 zugestimmt. Prüfungsgebühr: 650 Euro

7.2.4 Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland e.V., Förderverein Naturpark Hohe Mark e.V.

Anlass der Prüfung	Prüfungsaufträge je durch Beschluss der Mitgliederversammlungen (Anwendung des § 104 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 6 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Borken v. 10.10.2019)
Ziel der Prüfung	Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft und der Rechnungslegung
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2023 des Naturparks Hohe Mark – Westmünsterland e.V. Jahresrechnung 2023 des Fördervereins Naturpark Hohe Mark e.V.
Rechtliche Grundlagen	Satzung des „Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland e. V.“ Satzung des „Förderverein Naturpark Hohe Mark e.V.“ Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	Februar und März 2024
Prüfungs-ergebnisse	Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Die Revision hat der Entlastung der Vorstände für das Geschäftsjahr 2023 zugestimmt. Prüfungsgebühr gesamt: 1.065 Euro

7.2.5 Landkreistag NRW

Anlass der Prüfung	§ 12 der Satzung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) regelt, dass die Prüfung des Rechnungs- und Kassengeschäftes jeweils einem Mitglied des LKT NRW obliegt Abstimmung zwischen LKT NRW und dem Kreis Borken Beschluss des Vorstandes des LKT NRW vom 19.03.2024
Ziel der Prüfung	Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Haushaltswirtschaft
Gegenstand der Prüfung	Jahresrechnung 2023
Rechtliche Grundlagen	Satzung des LKT NRW sowie Allgemeine Grundsätze für die Geschäftsführung nach § 9 Abs. 9 Buchst. e) der Satzung Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Borken
Prüfzeitraum	29.04. bis 30.04.2024
Prüfungs-ergebnisse	Die ordnungsgemäße Buchführung für das Rechnungsjahr 2023 konnte bestätigt werden. Der Haushaltsplan als Grundlage des finanziellen Handelns des LKT NRW wurde eingehalten. Der Landkreisversammlung wurde vorgeschlagen, dem Vorstand und dem Hauptgeschäftsführer für die Jahresrechnung 2023 Entlastung zu erteilen. Prüfgebühr: 4.443 Euro

7.3 Maßnahmen und Projekte Dritter

7.3.1 Biologische Station Zwillbrock e.V.

Anlass der Prüfung	Abstimmung der Zuwendungsgeber Land NRW, Kreis Borken und Stadt Vreden § 103 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 6 Ziff. 8 der RPO des Kreises Borken
Ziel der Prüfung	Feststellungen zu treffen zur zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsausführung
Gegenstand der Prüfung	Verwendungsnachweis über die Durchführung von Projekten nach dem Arbeits- und Maßnahmenplan im Haushaltsjahr 2023 Jahresrechnung des Vereins Biologische Station Zwillbrock 2023 Jahresrechnung des Zweckbetriebs Zeit für Zwillbrock 2023
Rechtliche Grundlagen	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöBS) Förderbescheid der Bezirksregierung Münster v. 26.10.2022 und Änderungsbescheid der Bezirksregierung Münster v. 22.12.2022 Allgemeine Neben-bestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Prüfzeitraum	26.08. bis 02.09.2024
Prüfungs-ergebnisse	Der Verwendungsnachweis entspricht grundsätzlich den Förderbestimmungen des Landes NRW. Die bewilligten Mittel wurden im Allgemeinen zweckentsprechend verwandt. Die Prüfung der Jahresrechnungen führte zu keinen nennenswerten Beanstandungen. Prüfgebühr für die Jahresrechnungen: 390 Euro

8 Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern

Der Revision des Kreises Borken sind der fachliche Austausch und eine gute Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Rechnungsprüfungsämtern wichtig. Entsprechend groß ist das Engagement seitens der Revision, selbst Treffen zu organisieren oder an Erfahrungsaustauschen teilzunehmen.

Jahrestreffen des ERFA SGB II Optionskommunen/Kreise des IDR e.V.[8]

Der Vorsitz für den jährlichen Erfahrungsaustausch (ERFA) im Bereich SGB II zwischen den Optionskommunen/Kreise in NRW liegt von Beginn an bei der Leitung der Revision des Kreises Borken. Das Jahrestreffen 2024 fand am 15.04.2024 in der Kreisverwaltung Borken statt. Es gab einen regen Austausch über durchgeführte Prüfungen im Aufgabenbereich SGB II, Abrechnungsprobleme durch den Rechtskreiswechsel Asyl – SGB II für Flüchtlinge aus der Ukraine sowie die zunehmenden Anforderungen des BMAS an die Datenübermittlung.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Kreis Borken

Die Revision des Kreises Borken lädt die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Städte Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau jährlich zu einem Arbeitstreffen ein. Am 19.02.2024 wurde nach hausinterner Abstimmung mit dem Jobcenter/Fachbereich Soziales des Kreises die aktualisierte Prüfkonzeption für die Aufgabenbereiche SGB II und SGB XII, 4. Kapitel für die Jahre 2024 bis 2026 besprochen. Gleichzeitig wurden die Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter in diesen Aufgabenbereichen abgestimmt. Zu den weiteren Themen gehörten vor allem das 3. NKFWG NRW und die IT-Prüfung. Das nächste Treffen soll im Frühjahr 2025 stattfinden.

Treffen mit den örtlichen Rechnungsprüfungsämtern im Münsterland

Die Leitungen der örtlichen Rechnungsprüfungsämter der Münsterlandkreise treffen sich grundsätzlich einmal im Jahr zu einem Erfahrungsaustauch. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld hatte am 22.04.2024 zu einem Treffen eingeladen. Die Vielfalt der gesammelten Tagesordnungspunkte verdeutlichte das große Interesse an einem Austausch. Die Themenpalette umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 unter Berücksichtigung des 3. NKFWG NRW, den Umgang mit dem Thema Nachhaltigkeit in der Prüfung, Konsequenzen aus dem Prüfbericht der gpaNRW, Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf das interne Prüfungsgeschäft, (Testat)Prüfungen im sozialen Bereich sowie verschiedene vergaberechtliche Fragestellungen.

Mitarbeit im Beirat der IDR-Landesgruppe NRW

Der Beirat der IDR-Landesgruppe NRW bringt sich in Verfahren zur Aufstellung von Gesetzen und Verordnungen, die das Haushaltsrecht oder weitere prüfungsrelevante Themen betreffen, mit fachlichen Stellungnahmen ein, bereitet den jährlichen Praxistag für die Mitglieder der Landesgruppe NRW vor und unterstützt die Sprecher der IDR-Landesgruppe NRW. Die Leiterin der Revision ist seit 2017 Mitglied im Beirat und nahm an den Online-Treffen des IDR-Beirates in 2024 teil. Zu den behandelten Themen gehörten insb. die Erarbeitung einer Empfehlung zur Änderung der KomHVO NRW, die Planung des Landesgruppentreffens am 04.09.2024 in Gelsenkirchen, die Testatpflichten der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Evaluierung von Struktur und Aufgabenprofil der Arbeitskreise der IDR-Landesgruppe NRW.

Schlussbemerkung

Die Ergebnisse der in 2024 durchgeführten Prüfungen fließen in die Jahresabschlussprüfung 2024 ein. Die Revision wird die Umsetzung der noch nicht erledigten Empfehlungen und Vereinbarungen nachhalten.

[8] Institut der Rechnungsprüfer e.V.